



Jahresbericht 2024

Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Impressum

Herausgegeben von

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Redaktion

Thorsten Otten

Textbeiträge

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV)

Titelfoto

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bremen, November 2025

Vorwort

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem vorliegenden Jahresbericht 2024 der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen soll Ihnen wieder ein Einblick in die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen der Gewerbeaufsicht ermöglicht werden.

Erfreulicherweise konnte sich die Gewerbeaufsicht auch im Jahr 2024 weiter personell verstärken. Das ist ein starkes positives Signal im Hinblick auf die stetig zunehmenden Aufgaben.



Im Bereich Arbeitsschutz neigt sich die laufende 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) bereits dem Ende zu. Parallel bereiten sich die Länder intensiv auf die nach dem Arbeitsschutzgesetz ab 2026 geltende Mindestbesichtigungsquote für Betriebe vor, deren Erfüllung noch einmal eine besondere Herausforderung (an die Anzahl der durchzuführenden Betriebsbesichtigungen in jedem Jahr) für die Aufsichtsbehörden darstellt. Die Gewerbeaufsicht war bei den Besichtigungszahlen für die 3. GDA-Periode dank Ihres beeindruckenden Engagements bereits sehr erfolgreich und befindet sich auf einem guten Weg für die Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote.

Wesentliche Bestandteile einer solchen Besichtigung sind die Überprüfung von Arbeitsschutzorganisation und Gefährdungsbeurteilungen. Hier zeigt sich in Bremen, wie auch bundesweit, immer noch Aufholbedarf in den Betrieben. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Eine Schwerpunktaktion in der Gebäudereinigungsbranche hat die zunehmende Bedeutung dieses Themas bestätigt.

Dass Arbeitsschutzmaßnahmen Wirkung zeigen, lässt sich beispielsweise an den Arbeitsunfallzahlen ablesen, die in Bremen weiterhin rückläufig sind. Dies ist auch das Verdienst der vielen hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, die bei ihrer täglichen Arbeit nicht nur über die Einhaltung von Vorschriften zu wachen haben, sondern auch stets beratend tätig sind. Ihnen gelten mein besonderer Dank und meine Anerkennung.

Erinnern möchte ich an dieser Stelle an die in diesem Jahr viel zu früh verstorbene langjährige Amtsleitung, Frau Gertrud Vogel. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sie ebenso wie ich als fachlich und persönlich hochgeschätzte Kollegin in Erinnerung behalten.

Herzliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Claudia Bernhard".

Claudia Bernhard

Vorwort

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht,

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen blickt auf ein ereignisreiches Jahr 2024 zurück. So wurden im vergangenen Jahr große Schritte beim Ausstieg aus der Kohleverstromung unternommen. Die Stilllegung des Kohlekraftwerkes in Bremen Farge wurde von der Gewerbeaufsicht begleitet. Dieser Meilenstein ist wichtig, um Bremens Klimaziele zu erreichen. Ohne das konstruktive und professionelle Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht wäre das nicht möglich gewesen. Besonders wichtig war darüber hinaus das Verfahren zur ersten Teilgenehmigung für die Dekarbonisierung der Stahlwerke in Bremen mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich einem Erörterungstermin. Die Gewerbeaufsicht konnte die erste Teilgenehmigung am 12. Juni 2024 erteilen. Außerdem wurden zahlreiche Gespräche im Bereich Windenergianlagen in Bezug auf deren Neubau, Repowering sowie Rückbau mit den Betreibenden der Anlagen geführt.



Neben solchen Großprojekten konnte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auch in anderen Bereichen einiges bewegen. Insgesamt 39 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und 34 Änderungsanzeigen wurden getätigt. Hinzu kamen noch die Überwachungen, welche sich aus den Bundes-Immissionsschutzverordnungen sowie aus den zwei Technischen Anleitungen (Lärm und Luft) ergeben.

Angesichts dieser vielen umgesetzten Aufgaben bedanke ich mich bei Ihnen sehr herzlich für die hervorragende geleistete Arbeit.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Henrike Müller".

Henrike Müller

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	7
1.1	Die Gewerbeaufsicht in Zahlen	7
1.2	Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) - Rückblick 2024.....	10
2	Arbeitsschutz.....	12
2.1	Allgemeines	12
2.1.1	Sicherer Ausschank durch Getränkeschrankanlagen	12
2.1.2	Arbeitsintensität im Gebäudereiniger-Handwerk- Schwerpunktaktion 2024.....	13
2.1.3	Aus der Praxis – Die Gewerbeaufsicht in Arztpraxen	15
2.1.4	Bisheriges Resümee zur 3. GDA-Periode	16
2.2	Unfallgeschehen	19
2.2.1	Unfallgeschehen nimmt ab – Anzahl der tödlichen Unfälle schwankend	19
2.2.2	Absturzunfall trotz umfassender Vorbeugemaßnahmen	21
2.3	Lagerung und Handhabung von Lithium-Ionen-Batterien	22
2.4	Technischer Arbeitsschutz	24
2.4.1	Sicherheit von Aufzugsanlagen – trotz vieler Mängel	24
2.4.2	Verwendung von gasbetriebenen Küchengeräten	26
2.5	Sozialer Arbeitsschutz.....	28
2.5.1	Kündigungsanträge nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.....	28
2.5.2	Sonn- und Feiertagsarbeit – zwei Fälle von unzulässiger Sonntagsarbeit	29
3	Verbraucherschutz	32
3.1	Produktsicherheit ProdSG.....	32
3.1.1	Marktüberwachung – zahlreiche mangelhafte Produkte	32
3.1.2	Fahrradhelme erfüllen die Anforderungen	34
3.1.3	Produktsicherheit auf der HanseLife.....	35
3.2	Stoffliche Marktüberwachung	36
3.2.1	Marktüberwachung Pyrotechnik	36
3.3	Energieverbrauchsrelevante Produkte EVPG.....	38
3.3.1	Jahresbericht 2024 – Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	38

4	Sonstiger Drittschutz	41
4.1	Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz für Sportschütz:innen und Jäger:innen	41
5	Immissionsschutz/Klimaschutz	43
5.1	Ausstieg Kohleverstromung	43
5.2	Genehmigung der Stahlwerke	45
5.3	WEA-Industriegebiete	46
6	Tabellen	49
7	Dienststellenverzeichnis	63
8	Kontaktinformationen	64

1.1 Die Gewerbeaufsicht in Zahlen

Die Gewerbeaufsicht nimmt eine zentrale Rolle im Schutz von Beschäftigten, der Umwelt und der Gesellschaft ein. Ihre vielfältigen Aufgaben umfassen verschiedene Bereiche wie den Arbeitsschutz, den Immissionsschutz sowie die Marktüberwachung in den Bereichen Produktsicherheit, Biozide sowie chemische und umweltrelevante Stoffe und Produkte. Auch die Strahlenschutz- und Sprengstoffüberwachung sowie die Kontrolle gentechnischer Anlagen gehören zu ihrem Aufgabenspektrum.

Aufgaben- und Personalzuwachs

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Aufgaben und Prüfungen im Bereich der Gewerbeaufsicht signifikant gestiegen. Dies ist vor allem auf die zunehmende Komplexität der Vorschriften und die steigenden Anforderungen an die Sicherheit und den Umweltschutz zurückzuführen. Diese Entwicklungen führen zu einem höheren Beratungsbedarf für Arbeitgeber:innen, Beschäftigte, Betreiber und die Bürger:innen sowie zu umfangreicheren Überwachungstätigkeiten. Zudem nehmen die Berichtspflichten der Behörden infolge europäischer und nationaler Vorschriften erheblich zu.

Diesen Herausforderungen konnte die Gewerbeaufsicht 2024 wie auch 2023 mit weiterem Personalzuwachs begegnen. Zum Stichtag 30.06.24 waren in der Gewerbeaufsicht inklusive Teilzeitkräfte in der

Summe 61,3 Vollzeitstellenstellen besetzt, was ein Plus von insgesamt 4,5 Stellen gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Davon werden 32,7 Stellen dem Außendienst zugeordnet, der für sich vier zusätzliche Stellen verbuchen konnte. In der zweijährigen Qualifikation zum Außendienst befanden sich zum Stichtag elf Mitarbeitende.

Schwerpunkt Arbeitsschutz

Dank des Personalzuwachses und einer effizienten Umstrukturierung konnte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ihre Kontrollen in 2024 erheblich steigern. Die Dienstgeschäfte in den Betrieben und auf Baustellen stiegen um mehr als 20 %.

Durch umfassende Besichtigungen der Betriebsstätten und gezielte Beratungen vor Ort konnten die Aufsichtspersonen der Gewerbeaufsicht sicherstellen, dass den Arbeitgebenden die Notwendigkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die möglichen Handlungsoptionen klar wurden. In der Regel waren nach diesen Besichtigungen keine weiteren Kontrollen erforderlich – lediglich in 17 % der Fälle mussten Betriebe mehrfach aufgesucht werden, meist aufgrund unerwarteter Vorkommnisse wie Unfälle oder Beschwerden.

In nahezu 36 % der aufgesuchten Betriebe wurde eine umfassende Besichtigung mit Überprüfung des dortigen Arbeitsschutzsystems (BmSys) durchgeführt. Das entspricht eine Quote von 2,6 % (in 2023: 1,9 %) der bremischen Betriebe

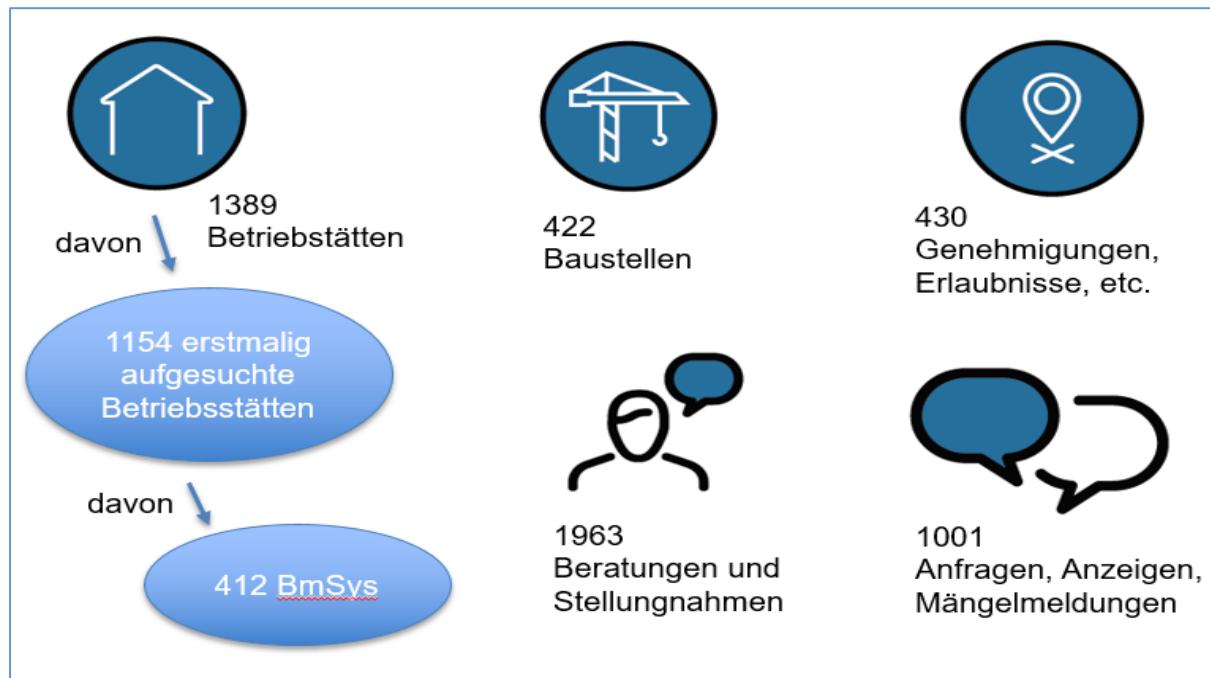


Abbildung 1: Dienstgeschäfte der Gewerbeaufsicht 2024

mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Diese Steigerung zeigt, dass die Gewerbeaufsicht auf einem guten Weg ist, perspektivisch die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und damit die gesetzlich verankerte Mindestbesichtigungsquote von 5 % erfüllen zu können. Hierzu tragen auch der Einsatz und die vorlaufende intensive Qualifizierung von neu gewonnenen Mitarbeitenden bei. Diese Entwicklung verspricht durch die verstärkte Überwachung auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten.

Festgestellte Mängel im Arbeitsschutz

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht im Bereich Arbeitsschutz umfassten 2024 unter anderem:

- Gaststätten und Imbissbetriebe, Getränkeschankanlagen
- Reinigungsgewerbe

- Unfälle im Zusammenhang mit Gerüsten
- mangelhafte Eignung von Auftragnehmer:innen bei Arbeiten mit Asbestbelastung
- Arbeitszeitkontrollen
- Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Bei ca. 60 % aller Kontrollen wurden Mängel im Arbeitsschutz festgestellt, wobei zu 97 % Mängel im technischen Arbeitsschutz und nur zu einem geringen Teil im sozialen Arbeitsschutz ermittelt wurden.

Die Analyse zeigt, dass es in vielen Betrieben an grundlegenden Aspekten des Arbeitsschutzes mangelt. Die häufigsten technischen Mängel beruhen auf einer unzureichenden Arbeitsschutzorganisation und fehlenden oder unzureichend angepassten Gefährdungsbeurteilungen. Viele

Unternehmen versäumen es, notwendige Risikoanalysen durchzuführen, was potentielle Gefahren für Mitarbeitende mit sich bringt. Zudem werden Arbeitsmittel oft nicht ausreichend gewartet und repariert, was insbesondere bei Getränkeschankanlagen aufgefallen ist (s. hierzu separaten Bericht). Häufig wird auch die Lagerung von Gefahrstoffen vernachlässigt.

Im sozialen Arbeitsschutz sind zahlreiche Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen aufgrund zu langer Arbeitszeiten und zu kurzer Ruhezeiten zu verzeichnen. Oftmals werden auch die besonderen Gefahren für schwangere oder jugendliche Beschäftigte nicht beachtet.

Insgesamt führten 2,8 % aller festgestellten Verstöße in Betriebsstätten, auf Baustellen sowie auf Märkten zu Bußgeldern, Verwarnungen oder Strafanzeigen. Die Verstöße gegen das Fahrpersonalrecht sind dabei nicht berücksichtigt.

Weitere Schwerpunkte

Zusätzlich stehen der Gewerbeaufsicht große Herausforderungen im Bereich Marktüberwachung, Strahlenschutz, Sprengstoff- und Gentechnikrecht bevor.

Die neuen europäischen Verordnungen zur Sicherheit von Produkten, aber auch zum Schutz der Umwelt vor ozonschädigenden Stoffen sowie vor fluorierten Treibhausgasen erhöhen die Anforderungen an die Gewerbeaufsicht, insbesondere bei der Überwachung des Internethandels. Hier besteht sowohl bei Verkäufer:innen

als auch bei Käufer:innen häufig Unkenntnis über geltende Regelungen. Daher ist die Gewerbeaufsicht als zuständige Marktüberwachungsbehörde hier doppelt gefordert: einerseits hinsichtlich der Kontrollen der Produkte und dem Treffen entsprechender Korrekturmaßnahmen und andererseits hinsichtlich der Information der Verbraucher und Verbraucherinnen über gefährliche oder umweltschädliche Produkte (s. dazu separate Berichte).

Als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist die Gewerbeaufsicht zunehmend gefordert, dem steigenden Einsatz ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung in der Technik und Medizin gerecht zu werden. Dies führt zu einem Anstieg an Genehmigungen, Anzeigen und Beratungen.

Die Zunahme der Verwendung von illegalem Feuerwerk und der nicht zugelassenen Benutzung von legalem Feuerwerk führt zu einer immer größeren Herausforderung im Bereich des Inverkehrbringens, der Verwendung sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Schwerpunkt Immissionsschutz

Aufgrund der in 2024 neu verabschiedeten Regelungen zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht mussten Bearbeitungsstrukturen und -abläufe angepasst, Antragsteller:innen umfassender beraten und die Genehmigungs- und Überwa-

chungspraxis angepasst werden. Gleichzeitig nehmen Beschwerden von Anwohner: innen zu lauten Aggregaten wie Wärme pumpen, Klimageräten und Abzugsanlagen extrem zu. Ursache dafür sind insbesondere neue immissionsschutzrechtliche Erfordernisse von solchen Aggregaten ohne, dass ihre Auswirkungen in einem Bau- oder sonstigen Verfahren zuvor geregelt oder geprüft werden.

Fazit

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht werden auch in Zukunft weiter zunehmen. Angesichts der schnellen technologischen Entwicklungen, der Veränderungen in der Arbeitswelt sowie der globalen Herausforderungen im Umwelt- und Gesundheitsschutz ist eine kontinuierliche Anpassung unerlässlich. Die steigenden Kontrollzahlen und die bevorstehenden Qualifizierungsmaßnahmen unserer Mitarbeitenden

sind positive Schritte zu einem verbesserten Arbeits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit von Produkten.

Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten – von Unternehmen bis hin zu Mitarbeitenden/Verbraucher:innen – gemeinsam daran zu arbeiten, gesetzliche Vorgaben zu erfüllen und das Wohlergehen aller Menschen in den Fokus zu stellen.

Die Herausforderungen, vor denen die Gewerbeaufsicht steht, sind vielschichtig und erfordern ein hohes Maß an Flexibilität und Engagement aller Beteiligten. Durch umfassende Kontrollen und Beratungen kann eine kontinuierliche Verbesserung erreicht werden. Die Gewerbeaufsicht leistet somit einen wertvollen Beitrag zum Wohle der Gesellschaft.

Gertrud Vogel

1.2 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) - Rückblick 2024

LAK-Frühjahrsvorstellung 2024

Mit der Auswahl des Themas „Leistungsfähig und brandgefährlich? – Sichererer Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien“ hat der LAK-Beirat ein großes Interesse zur Teilnahme an der LAK-Frühjahrsvorstellung am 16. April 2024 geweckt.

Die Veranstaltung in der Hochschule Bremerhaven war mit rund 100 Teilnehmenden sehr gut besucht. Verschiedene Fach-

referenten informierten über die Grundlagen der Batteriesicherheit, den sicheren Umgang mit und der Lagerung von Li-Ionen-Batterien sowie über die Lagerung im Kontext Brandschutz aus versicherungstechnischer Sicht. Zum Schluss gab die Feuerwehr Bremerhaven Einblicke über die Vorgehensweise und Besonderheiten bei Einsätzen im Zusammenhang mit Li-Ionen-Batterien.

Nach den Vorträgen stellten sich alle Referenten den Fragen der Teilnehmenden,

die von dieser Möglichkeit regen Gebrauch machten.

In der Abschlussdiskussion waren sich schließlich alle einig: Eine neue Technologie verursacht Unbehagen, da deren Risiken noch unbekannt sind. Aber die Voraussetzungen für einen gefahrlosen Einsatz sind gegeben.

Die positiven Rückmeldungen im Anschluss haben gezeigt, dass die Veranstaltung als durchweg gelungen bezeichnet werden kann und die Teilnehmenden besonders die unterschiedlichen Sichtweisen der Referenten zu dieser Thematik begrüßt haben.

LAK-Herbstveranstaltung 2024

Die Herbstveranstaltung des LAK informierte am 07. November 2024 in der Handwerkskammer Bremen zum Thema „Erfahrung trifft Kraft – Arbeit gesund gestalten“.

Vor dem Hintergrund fehlender Fachkräfte müssen sich alle Personal-Verantwortlichen mit der Frage auseinander setzen, wie man es schafft, bestehendes Personal möglichst lange und gesund im Betrieb zu

halten und etwaige körperliche Belastungen entsprechend zu minimieren. Neben den wichtigen Aspekten der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz steht auch die Frage zu bewältigen, wie bestehendes Wissen von erfahrenen Fachkräften an die „Neuen“ weitergegeben werden kann

In der Herbstveranstaltung konnten den Teilnehmenden Anregungen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen vermittelt werden. Ein Referent berichtete in seinem Vortrag über organisatorische Möglichkeiten im Betrieb; ein Arbeitsmediziner informierte über notwendige Präventionsmaßnahmen zum Erhalt der Rückengesundheit. Sehr anschaulich war die Vorstellung eines vor Ort angelegten Exoskelettes, welches im Pflegebereich erprobt wurde. Hier wurde über das „Für“ und „Wider“ berichtet.

Auch zu dieser Veranstaltung fand ein reger Austausch der Teilnehmenden untereinander statt. Besonders hervorgehoben wurden die sehr interessanten Praxiserfahrungen.

Sabine Wrissenberg (SGFV)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Sicherer Ausschank durch Getränkeschankanlagen

Getränkeschankanlagen sind in zahlreichen Einrichtungen, wie Restaurants, Kneipen, Hotels, Fitnessstudios und Wellnessinstitutionen weit verbreitet. Neben der Einhaltung der hygienischen Standards sind die Betreiber:innen verpflichtet, regelmäßige Kontrollen, Wartungen und Prüfungen durchzuführen, um die Sicherheit und Gesundheit sowohl der Beschäftigten als auch der Gäste zu gewährleisten.

Eine Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat in diesem Zusammenhang eindrucksvoll gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Bei der Überprüfung diverser Schankanlagen wurde deutlich, dass viele Betriebe leider nicht ausreichend auf die Risiken vorbereitet sind.

Ein besonders tragischer Vorfall aus dem Jahr 2024 untermauert die Dringlichkeit dieser Maßnahmen. Im Kellerraum eines Restaurants kollabierten zwei Beschäftigte aufgrund ausströmender Schankgase. Eine Überprüfung des Vorfalls offenbarte, dass unzureichende Kenntnisse im Umgang mit der Getränkeschankanlage sowie der Funktionsweise der Gaswarnanlage, eine direkte Ursache für den Unfall waren.

Der Umgang mit Getränkeschankanlagen birgt ein Gefährdungspotential mit hohem

Gesundheitsrisiko. Neben der Erstickungsgefahr durch unkontrolliert austretende Schankgase, wie Kohlendioxid (CO₂) oder Stickstoff (N₂), stellen ebenfalls fehlende Schulungen und Unterweisungen über den sicheren Umgang, insbesondere beim Wechseln der Druckgasflaschen, der Gaswarnanlagen und druckführender Bauteile, große Risiken dar.

Um sicherzustellen, dass die Anlagen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung verwendet werden, müssen sie regelmäßig einem Sicherheitscheck unterzogen werden. Hierbei gibt es klare Vorgaben hinsichtlich einer Prüfung vor Inbetriebnahme sowie einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung alle zwei Jahre durch befähigte Personen.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 77 Betriebe in Bremen und Bremerhaven überprüft, darunter auch mobile Anlagen während der maritimen Tage in Bremerhaven. Die Einsichten in Prüfnachweise, Dokumentation der Unterweisungen sowie die Vorlage der Gefährdungsbeurteilungen standen dabei im Fokus. Leider fiel auf, dass kaum ein/e Betreiber:in die erforderlichen Dokumente und Nachweise vorlegen konnte. Häufig waren Gaswarnanlagen

nicht vorschriftsmäßig installiert und Betriebsbücher zur Dokumentation der Schankanlagen fehlten vollständig.



Abbildung 2: Mängelauswertung geprüfter Getränkeschankanlagen

Die festgestellten Mängel in Abbildung 2, verdeutlichen den hohen Nachholbedarf in vielen Betrieben. Falsche Lagerung, fehlende Prüfnachweise und Warnhinweise, ungenügende Unterweisungen der Be-

schäftigten sowie mangelhafte Gaswarnanlagen trugen zur unsicheren Situation bei. Die Konsequenz aus der Überprüfung waren Revisionsschreiben mit klaren Maßnahmen zur Umsetzung, die an die betroffenen Betriebe gesendet wurden. Positiv war, dass die Betreiber:innen die geforderten Maßnahmen zumeist gut annahmen und die sicherheitstechnischen Prüfungen sowie Unterweisungen nachhielten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Großteil der überprüften Betriebe erheblich in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hinterherhinkte. Daher ist es dringend notwendig, die regelmäßigen Überprüfungen zu intensivieren. Die Schwerpunktaktion wird fortgesetzt, um einen kontinuierlichen Fortschritt in diesem wichtigen Bereich zu gewährleisten. Es ist von entscheidender Bedeutung, damit die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz in den Betrieben nachhaltig verbessert werden.

Svea Habich

2.1.2 Arbeitsintensität im Gebäudereiniger-Handwerk- Schwerpunktaktion 2024

Im Jahr 2021 arbeiteten etwa 1,5 % aller Beschäftigten in Deutschland im Gebäudereiniger-Handwerk, was insgesamt rund 657.100 Personen entspricht. Diese Branche ist besonders beschäftigungsstark und richtet sich vornehmlich an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen als Kunden. Um die Arbeitsintensität innerhalb dieser

Branche zu ermitteln, wurde von Juli 2024 bis Ende Oktober 2024 eine bundeslandübergreifende Schwerpunktaktion durchgeführt. Die Arbeitsschutzmärkte der Länder Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und punktuell Brandenburg sowie Schleswig-Holstein haben an der Aktion teilgenommen.

Durchführung der Schwerpunktaktion

Die Aktion umfasste systematische Besichtigungen von Betrieben, insbesondere in den Bereichen Grund- und Unterhaltsreinigung, Hotelgewerbe und öffentliche Verwaltung. Dabei wurden nicht nur die Arbeitsabläufe bewertet, sondern auch psychische Belastungsfaktoren ermittelt. Ein wichtiger Bestandteil war eine direkte Befragung mindestens einer Reinigungskraft im Beisein des Arbeitgebers, direkt im Reinigungsobjekt und ein Abgleich der Gefährdungen am Arbeitsplatz mit der vorliegenden Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Ergebnisse in Bremen:

In Bremen ergaben die Besichtigungen, dass hauptsächlich Gefährdungen im Bereich Arbeitsinhalt/Arbeitsaufgabe identifiziert wurden. Zu den festgestellten Problemen gehörten schwierige Kunden, eine hohe Arbeitsintensität, umfangreiche zu reinigende Fläche, ein eingeschränkter Handlungsspielraum bei starker Verschmutzung sowie monotone Arbeit. Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bereichen wie Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Arbeitsumgebung und sozialen Beziehungen keine relevanten Gefährdungen festgestellt.

Mängel der Gefährdungsbeurteilung:

Die Auswertung der Betriebsbesichtigungen in den Reinigungsbetrieben offenbarte, dass es in Bezug auf psychische Belastungen am Arbeitsplatz gravierende Defizite in den Gefährdungsbeurteilungen

gab. Nur selten werden die Beschäftigten bei der Beurteilung der psychischen Belastungsfaktoren beteiligt, obwohl deren Mitwirkung entscheidend ist, um Gefährdungen richtig zu erkennen und akzeptable Maßnahmen festzulegen. Auch das STOP-Prinzip, welches für die gesunde Gestaltung der Arbeitsbedingungen von Bedeutung ist, wurde nur selten effektiv angewendet.

STOP-Prinzip:

- Substitution
- Technische Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Personenbezogenen (einschl. verhaltensbezogenen) Maßnahmen

Fazit

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion zeigen, dass trotz der Anwesenheit der Arbeitgeber:innen während der Befragungen, Anzeichen einer hohen Arbeitsintensität in der Gebäudereinigung bestehen. In Bremen sind die Gefährdungsschwerpunkte im Bereich der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere in Bezug auf psychische Belastungen am Arbeitsplatz, sowie in den zu reinigenden Objekten im Bereich Arbeitsinhalt/Arbeitsaufgabe aufgefallen. Erschreckend ist, dass zwei Drittel der aufgesuchten Betriebe keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen konnte oder die psychischen Belastungen nicht betrachtet wurden. Zudem wurden erhebliche Schwächen in der Wirksamkeitskontrolle durch

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen festgestellt. Die gemeinsam mit den Ländern durchgeführte Schwerpunktaktion hat daher wertvolle Erkenntnisse geliefert, die bei zukünftigen Überprüfungen genutzt

werden können, um die Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung nachhaltig zu verbessern.

Florian Buchholz

2.1.3 Aus der Praxis – Die Gewerbeaufsicht in Arztpraxen

Bei der Besichtigung von Arztpraxen geht die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf unterschiedliche Weise vor:

- proaktiv: um in den Praxen stichprobenartig oder auch vollumfänglich den Arbeitsschutz zu überprüfen
- reaktiv: aufgrund eines Unfalls oder einer Beschwerde

Ein Schwerpunkt lag in 2024 auf der Überprüfung von Zahnärzt:innen, unter anderem, weil sich diese Praxen öfter in Wohngebäuden befinden, wodurch sich besondere Herausforderungen hinsichtlich der Arbeitsstätte, des Brandschutzes etc. ergeben. Außerdem ist die Beschäftigtenzusammensetzung oftmals heterogen. Neben angestellten Ärzt:innen arbeiten zahnmedizinische Fachangestellte und Prophylaxe-Assistenzen sowie nicht selten Techniker:innen im praxiseigenen Labor. Alle Tätigkeiten haben ihre Besonderheiten, beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit Bio- und Gefahrstoffen.

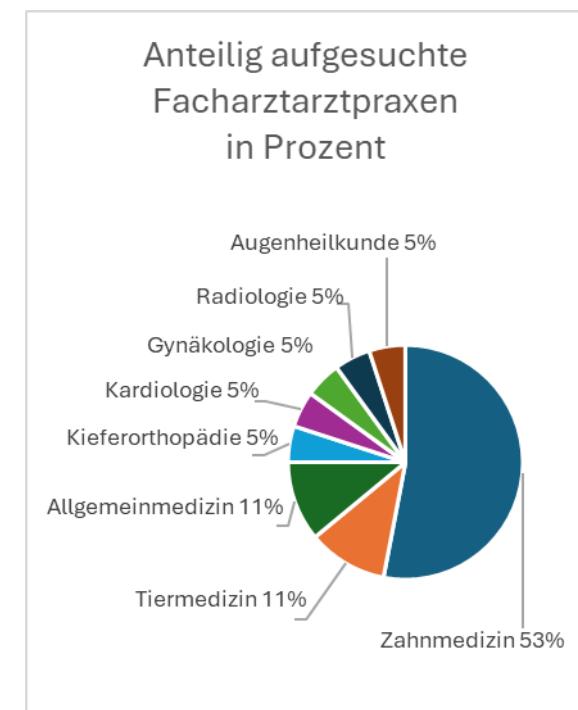


Abbildung 3: Übersicht aufgesuchter Arztpraxen 2024

Mehrere Zahnmediziner:innen waren zuerst durch die Kontaktaufnahme der Gewerbeaufsicht verunsichert und suchten ein vorlaufendes Gespräch. Neben der direkten Aufklärung der Praxen fand ein Austausch zwischen der Gewerbeaufsicht und der Zahnärztekammer Bremen statt, die auf ihrer Internetseite über die Begehungungen der Gewerbeaufsicht informierte, was die Praxen, zumindest teilweise, beruhigte.

Neben den „klassischen“ Mängeln wie unvollständige Gefährdungsbeurteilung, fehlender „E-Check“ etc. beriet die Gewerbeaufsicht unter anderem intensiv zu den Themen Brandschutz und Fluchtwege.

Einige Praxen verwenden Lachgas zur Sedierung von Patient:innen. Die Gewerbeaufsicht überprüfte die Lagerung und wirkte beispielsweise darauf hin, dass Dritten der unberechtigte Zugang zu den Gasflaschen verwehrt wird.

Durch den relativ hohen Frauenanteil in Arztpraxen beriet die Gewerbeaufsicht werdende Mütter, aber auch Arbeitgeber:innen rund um das Thema sicheres Arbeiten während der Schwangerschaft. So gestalteten mehrere Praxisinhaber:innen

aufgrund der durchgeführten Betriebsbesichtigungen die Arbeitsplätze beziehungsweise Tätigkeiten um. Dort, wo dies nicht möglich war, wurden betriebliche Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzgesetz ausgesprochen.

Bei den Besichtigungen vor Ort zeigte sich, dass Kommunikation auf Augenhöhe geholfen hat, Bedenken aus dem Weg zu räumen. Die vorgefundenen Mängel sprechen dafür, dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen weiterhin im Gesundheitswesen aktiv sein muss. Um Synergieeffekte auch behördenübergreifend zu nutzen, ist für 2025 unter anderem geplant, einige Begehungen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt durchzuführen.

Tobias Bernhardt

2.1.4 Bisheriges Resümee zur 3. GDA-Periode

Mitte 2021 startete die 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), inmitten der Herausforderungen der Corona-Pandemie. Die gemeinsam von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragene GDA hatte auf der Grundlage der Ergebnisse der 2. GDA-Periode (2013-2018) die Schwerpunktthemen weiterentwickelt und ergänzend zu dem übergeordneten strategischen Ziel drei inhaltliche Ergänzungen (Fachprogramme) formuliert:

Strategisches Ziel:

„Arbeit sicher und gesund gestalten – Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“

1. „Muskel-Skelett-Belastungen“ (MSB)
2. „Psychische Belastungen“ (PSYCHE)
3. „Krebserzeugende Gefahrstoffe“ (KeGS)

Kernziel der GDA und Besichtigungsstrategie

Während der 3. GDA-Periode wurden deutschlandweit 200.000 Betriebsbesichtigungen geplant, um den Arbeitsschutz

systematisch zu bewerten. Für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde ein Besichtigungskontingent von insgesamt 1.000 GDA-Besichtigungen verbindlich vereinbart. Ein besonderes Augenmerk lag auf kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) bis zu 250 Beschäftigten, da hier während der 2. GDA-Periode erheblicher Handlungsbedarf identifiziert wurde.

Das Arbeitsschutzgesetz, seit 1996 in Kraft, legt klare Anforderungen an die Organisation des Arbeitsschutzes und an die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben fest. Dies zahlt sich aus: Durch die Reduzierung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen werden die Betriebe und die Volkswirtschaft von Kosten entlastet. Arbeitsschutz fördert Innovationen, wie auch der Deutsche [Arbeitsschutzpreis](#) belegt.

Ergebnisse der BmSys-Besichtigungen in Bremen

Die vereinbarten GDA-Besichtigungen der 3. GDA-Periode konnten im Land Bremen bereits Ende 2024 erreicht werden. Die Kriterien für die Auswahl der Betriebe für eine systematische Betriebsbesichtigung (BmSys = Betriebsbesichtigung mit Systembewertung) waren u. a.:

- keine BmSys in den letzten vier Jahren
- keine Besichtigung in den letzten 12 Monaten

- keine Besichtigung von Betrieben mit einer bekanntermaßen sehr guten Arbeitsschutzorganisation und Gefährdungsbeurteilung
- 25 % der Betriebe mit max. 99 Beschäftigten
- 75 % der Betriebe mit max. 249 Beschäftigten (Schwerpunkt auf Betrieben mit max. 100 Beschäftigten)

Aus den nachfolgenden Grafiken sind die Ergebnisse der durchgeführten BmSys im Land Bremen ersichtlich.

Ergebnisse der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation

Eines der übergeordneten Ziele der GDA ist, die Anzahl der Betriebe mit einer effektiven und sinnvollen Arbeitsschutzorganisation zu vergrößern. Aus der Abbildung 4 ist ersichtlich, dass bereits knapp die Hälfte der besichtigten Betriebe in Bremen über eine geeignete Arbeitsschutzorganisation verfügen und damit die Basis für einen guten Arbeitsschutz gegeben ist.

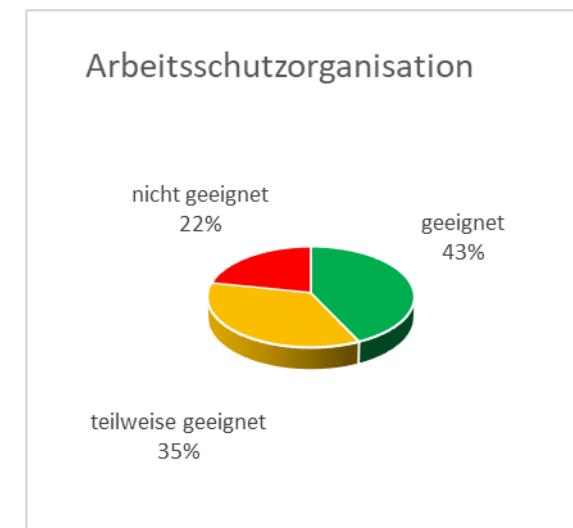


Abbildung 4: Ergebnisse der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation

Ergebnisse der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im Betrieb, um die arbeitsbedingten Gefährdungen im Betrieb zu erkennen und damit die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten. Hierfür werden von den Arbeitgeber:innen konkrete Handlungen gefordert, die im Betrieb auch nachzuhalten sind. Ziel hierbei ist, eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu erreichen.

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt in diesem Zusammenhang, dass ein gutes Drittel der Betriebe in Bremen eine angemessene Gefährdungsbeurteilung implementiert haben.

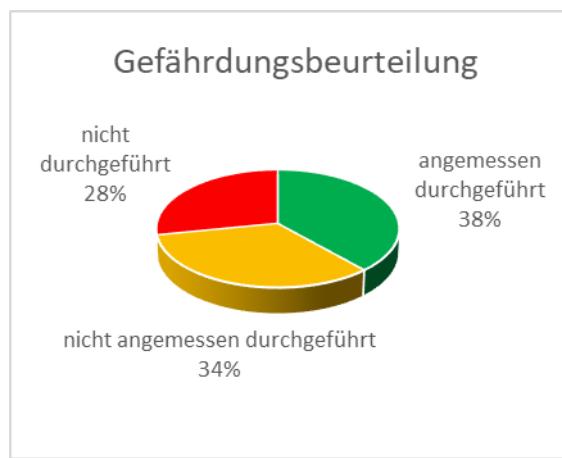


Abbildung 5: Gesamtbewertung überprüfter Gefährdungsbeurteilungen

Das strategische Ziel der 3. GDA-Periode „Arbeit sicher und gesund gestalten – Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“ konnte also in diesen Betrieben mit vollem Erfolg umgesetzt werden. Dennoch hatten rund 30 % der Betriebe zum Zeit-

punkt der Besichtigung durch die Gewerbeaufsicht noch keine Gefährdungsbeurteilung. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf.

Durchgeführte Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstbesichtigung

In ca. 60 % der Fälle führten die Überprüfungen zur Erstellung von Besichtigungsschreiben, um den Betrieben konkrete Maßnahmen zur Verbesserung aufzuzeigen und Unterstützung anzubieten (siehe Abbildung 6).

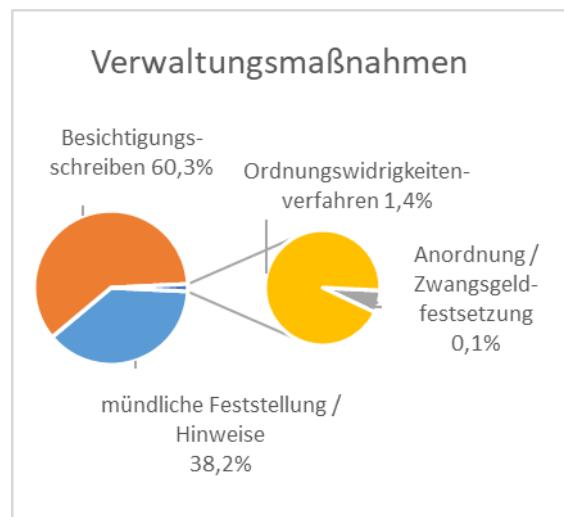


Abbildung 6: Durchgeführte Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstbesichtigung

Fazit und Ausblick

Die Evaluationsergebnisse der 3. GDA-Periode belegen die Erfolge in der Verbesserung des Arbeitsschutzes. Dennoch gibt es weiterhin Herausforderungen, insbesondere in der Umsetzung der Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen. Die im Arbeitsschutzgesetz verankerte Mindestbesichtigungsquote von jährlich 5 % der Betriebe in Bremen stellt die

Gewerbeaufsicht personell zwar vor Herausforderungen, zeigt jedoch auch den klaren Willen des Gesetzgebers den expliziten Schwerpunkt in der systematischen Überwachung des Arbeitsschutzes zu setzen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die GDA-Periode in Bremen wertvolle Fortschritte erzielt hat, die es gilt, weiterhin zu fördern und auszubauen, um die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten langfristig zu gewährleisten.

Melanie Wienberg

2.2 Unfallgeschehen

2.2.1 Unfallgeschehen nimmt ab – Anzahl der tödlichen Unfälle schwankend

Jedes Jahr ereignen sich in Bremen über ca. 7.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle (> 3 Tage krank) im Betrieb (ohne Wegeunfälle). Auf einen Tag heruntergerechnet sind das über 19 Arbeitsunfälle jeden Tag.

Dabei ist festzustellen, dass die Unfallzahlen in Bremen kontinuierlich abnehmen – dies entspricht auch dem Trend in Deutschland. Der Arbeitsschutz scheint also zuzunehmen. Dieser Eindruck verstärkt sich noch weiter, da immer mehr Menschen in Bremen beschäftigt sind. Obwohl immer mehr Menschen arbeiten, die potenziell Unfälle verursachen könnten, geschehen weniger Arbeitsunfälle. Das ist trotz der hohen Unfallzahlen eine positive Entwicklung für den Arbeitsschutz

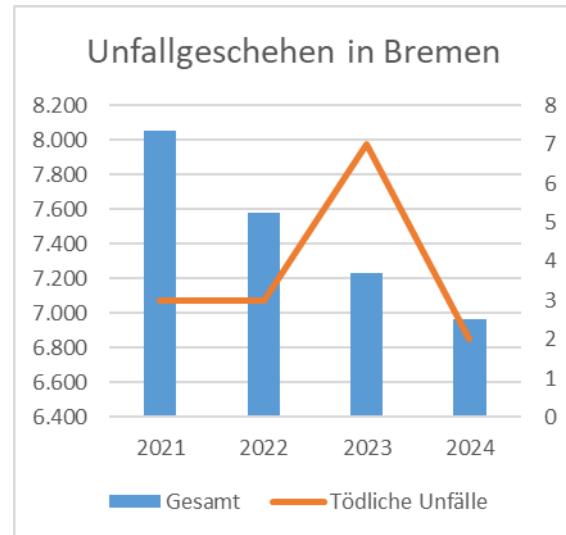


Abbildung 7: Unfallgeschehen in Bremen

Leider ist ein Rückgang der tödlichen Arbeitsunfälle nicht signifikant zu verzeichnen; sie haben im Jahr 2023 einen außergewöhnlich hohen Wert erreicht, der sich 2024 erfreulicherweise wieder normalisiert hat. Sie ereignen sich sowohl im Baugewerbe als auch im Betrieb und im Straßenverkehr. Einige Unfälle und deren Ursachen werden im weiteren Jahresbericht genauer dargestellt.



Abbildung 8: Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Schaut man sich die Geschlechterverteilung bei den meldepflichtigen Arbeitsunfällen in Bremen an, zeigt sich, dass Männer etwa dreimal so häufig von Arbeitsunfällen betroffen sind wie Frauen. Die insgesamt rückläufige Tendenz bei den Arbeitsunfällen stellt sich bei Männern und Frauen jedoch unterschiedlich dar. Während bei Männern im Zeitraum 2021 bis 2024 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen ist, gab es bei Frauen bis 2023 ebenfalls einen Rückgang. 2024 stieg die Zahl gegenüber 2023 aber stark an. Dadurch hat sich der Anteil der weiblichen Unfallopfer von 2021 bis 2023 von 26,5 % auf 23,8 % verringert, stieg daraufhin im Jahr 2024 aber auf 33,1 % an. Bei den tödlich verlaufenden Arbeitsunfällen im Betrieb waren die Opfer ausschließlich männlich.

Wie in der Abbildung 8 „Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen“ zu sehen ist, ereignen sich in Bremen die meisten Unfälle im Bereich des Logistikwesens sowie im verarbeitenden Gewerbe. Das Unfallgeschehen in der Logistik ist dabei, wie auch auf Baustellen, in Bremen leicht rückläufig.

Am häufigsten erfolgen Unfälle bei Bewegungen wie Gehen oder Springen (ca. 2.600), gefolgt von Arbeiten mit Handwerkzeugen (ca. 1.200) und manueller Handhabung von Arbeitsmitteln (ca. 900). Bewegungsunfälle haben zumeist Hand- und Fußverletzungen zur Folge. Bei den schweren und tödlichen Verletzungen sind oft der Kopf oder der Brustkorb betroffen.

Gertrud Vogel

2.2.2 Absturzunfall trotz umfassender Vorbeugemaßnahmen

Am Samstag, den 09. März 2024 wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen seitens der Polizei über einen Absturzunfall informiert. Die Fortführung der Arbeiten wurde zunächst durch die meldende Stelle untersagt

Da Unklarheit über eine mögliche Gefährdung weiterer Personen bei Wiederaufnahme der Tätigkeiten bestand und zur Ermittlung der Unfallursachen begann die Gewerbeaufsicht noch am selben Tag die Unfalluntersuchung vor Ort.

Unfallhergang

Der Unfall ereignete sich bei Montagearbeiten an einer Zwischendecke in einer komplexen Anlage. Die Ebene sollte durch Verlegen von passend zugeschnittenen OSB-Holzplatten auf eine vorhandene

Stahlkonstruktion hergestellt werden. Dafür wurden die jeweiligen Maße aufgenommen und die Platten an einem Sägeplatz zurechtgeschnitten. Anschließend wurden die Platten in die Stahlkonstruktion eingelegt. Bei dieser Tätigkeit verlor ein erfahrener Mitarbeiter des Anlagenbauers das Gleichgewicht und stürzte rückwärts ca. 5 m in die Tiefe. Er fiel zunächst mit dem Rücken auf einen tieferliegenden Stahlträger und dann auf ein darunter befindliches Gummiförderband. Aufgrund seiner Rückenverletzungen wurde der Beschäftigte umgehend ins Krankenhaus eingeliefert.

Erkenntnisse der Unfalluntersuchung

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde überprüft, inwiefern die für den Arbeits-

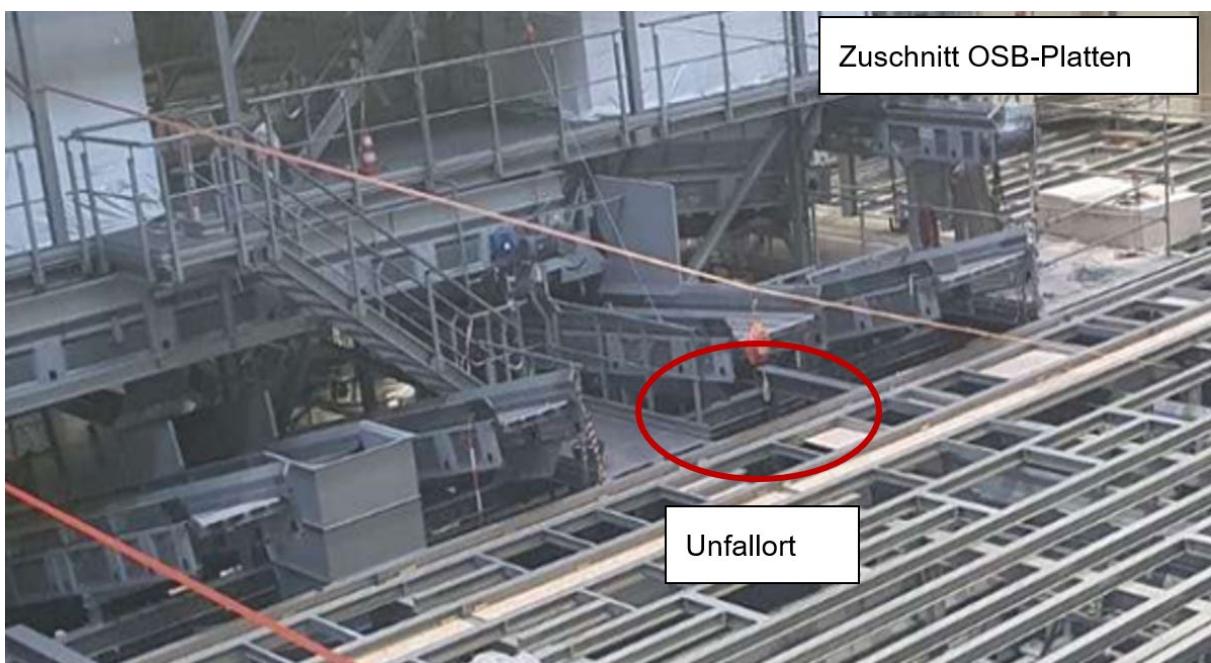


Abbildung 9: Anlage mit Unfallort

schutz verantwortlichen Personen der beteiligten Firmen Ihren rechtlichen Pflichten nachgekommen sind. Dazu wurden die verantwortlichen Personen befragt und relevante Dokumente eingesehen. Es stellte sich heraus, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Entsprechende persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz wurden bereitgestellt und von den Beschäftigten getragen und es waren Höhensicherungsgeräte im Arbeitsfeld an gespannten Zurrkurten vorhanden. Alle Ausrüstungen waren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft und intakt. Zugehörige Unterweisungen wurden durchgeführt und dokumentiert. Der Unfall geschah dennoch, da der betroffene Mitarbeiter seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkam und sich nicht am Höhensicherungsgerät anschlug. Gemäß § 15 des Arbeitsschutzgesetzes sind Mitarbeitende verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebenden für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Des Weiteren haben sie

die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Weitere Vorgehensweise und Maßnahmen

Anlässlich des Unfalls wurden zusätzliche Absturzsicherungen installiert, um das Risiko künftiger Vorfälle zu minimieren. Alle Mitarbeitenden der Montagefirma erhielten eine erneute Unterweisung. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragsgebers, sowie weitere verantwortliche Personen überwachen nun die Verwendung der Schutzausrüstung. Der Betrieb meldet kontinuierlich den Arbeitsfortschritt und pflegt einen engen Austausch mit der Gewerbeaufsicht.

Fazit

Dieser Vorfall verdeutlicht die Bedeutung einer konsequenten Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen und die Verantwortung jedes Einzelnen, diese auch aktiv wahrzunehmen.

Anika Hencken / Bernhard Meiners

2.3 Lagerung und Handhabung von Lithium-Ionen-Batterien

Lithium-Ionen-Batterien (Abk.: Li-Ion-Batterien) sind aus unserem modernen Leben nicht mehr wegzudenken. Sie spielen sowohl für Elektromobile als auch für stationäre Anwendungen eine zentrale Rolle, da sie mit ihrem technischen (insbesondere Energiedichte, Lebensdauer) sowie öko-

nomischen Entwicklungspotenzial (Kostensenkung) breit einsetzbar sind. Energie- und Klimapolitik sind zentrale Treiber für die Realisierung einer emissionsarmen bzw. -freien und damit nachhaltigen Mobilität.

Sicherheitsrisiken und Brandgefährdung

Mit der zunehmenden Verwendung von Lithium-Ionen-Batterien in verschiedenen Anwendungsbereichen steigen auch die Berichte über Brandereignisse. Diese Gefahren gehen oft von unsachgemäßer Lagerung und Handhabung aus. Li-Ion-Batterien reagieren empfindlich gegenüber Überspannungen, Sonnen-, Hitze- oder Kälteeinwirkungen, sowie mechanischer Schädigung. Es können chemische Prozesse eingeleitet werden, bei denen im Inneren der Akkus brennbare Gase entstehen, welche zu einer Selbstentzündung führen.

Angesichts dieser Risiken ist es unerlässlich, die Brandgefährdung im Rahmen des Arbeitsschutzes in den Betrieben umfassend zu betrachten. Trotz der kritischen Bewertungen der Produktgruppe „Batterien“ in anderen Rechtsgebieten, gibt es für die Lagerung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren aktuell keine rechtlichen Anforderungen.

Handlungsempfehlungen und Präventionsmaßnahmen

Vor diesem Hintergrund hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Schwerpunktaktion ins Leben gerufen, um relevante Aspekte der Lagerung und Handhabung von Li-Ion-Batterien zu beleuchten. Auf Basis der Vorgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung, sowie des Merkblatts der VdS

Schadenverhütungs GmbH „Lithium-Batterien“ (VdS 3103: 2019-06)) und der Publikation der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung „Hinweise zum betrieblichen Brandschutz bei der Lagerung und Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus“ (FBFHB-018) wurde für die betriebliche Überwachung ein Gesprächsleitfaden erarbeitet und dessen Eignung evaluiert. Dieser Leitfaden verfolgt das Ziel, das Risikobewusstsein in den Betrieben zu schärfen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Die Überprüfungen erfolgten in Unternehmen, die mit gebrauchten oder neuen Akkus umgehen. Dabei wurden insbesondere Händler aufgesucht, die mit neuen Li-Ion-Batterien mittlerer und hoher Leistung umgehen (Fahrradhändler/Kfz-Werkstätten). Es wurde festgestellt, dass die Marken-Hersteller großen Wert auf den sicheren Umgang legen. Sie bieten im Bereich Fahrräder wiederkehrende Schulungen an und fordern im Bereich der Kraftfahrzeuge geschultes Fachpersonal. Es wurde ermittelt, dass Ersatzakkus bedarfsbezogen bestellt werden, was wirtschaftlich sinnvoller ist, als große Mengen an Lagervorräten zu halten. Die explizite Betrachtung der Brandgefährdung durch den Umgang mit Akkus wurde nicht durchgehend bewertet, jedoch die Brandgefährdung im Allgemeinen. Alle Betriebe waren zum Thema sensibilisiert und es wurden Maßnahmen festgelegt.

Allerdings zeigt die Überprüfung auch, dass der Umgang mit ausgebauten, potenziell defekten Batterien in Kfz-Werkstätten oft vernachlässigt wird. Die Komplexität der Brandbekämpfung und die Größe der Akkus stellen hier zusätzliche Herausforderungen dar. Insbesondere freie Werkstätten ohne Herstellervorgaben könnten in Zukunft verstärkt im Fokus von Kontrollen stehen.

Im Bereich der Akkus mit geringer Leistung wären die Bauunternehmen und Handwerksbetriebe interessant. Hier werden Energieträger in Firmenfahrzeugen transportiert, sind somit Kälte- und Hitzeeinwirkungen ausgesetzt und werden ggf. nicht immer entsprechend der Herstellervorgaben gehandhabt.

Weitere Gefahrenquellen

Ein weiterer Aspekt ist die Gefährdung durch mitgebrachte Akkus von Beschäftigten. Mit dem Trend zu E-Bikes und Diensträdern müssen Unternehmen klare Regeln für den Umgang mit diesen Akkus aufstellen. Beispielsweise sollte das Laden in Büroräumen vermieden werden, um potenziellen Brandrisiken vorzubeugen.

Fazit

Die Aktion zeigte, dass in vielen Betrieben das Risikobewusstsein und Verantwortungsgefühl im Umgang mit Lithium-Batterien noch zu schärfen ist. Durch gezielte Schulungen, klare Handlungsanweisungen und regelmäßige Kontrollen können Arbeitgeber:innen dazu beitragen, die Sicherheit im Umgang mit diesen leistungsfähigen, aber potenziell gefährlichen Energieträgern zu erhöhen.

Anika Hencken

2.4 Technischer Arbeitsschutz

2.4.1 Sicherheit von Aufzugsanlagen – trotz vieler Mängel

Wer in unserem modernen Alltag einen Aufzug nutzt, denkt in der Regel nicht darüber nach, ob er plötzlich steckenbleiben oder gar abstürzen könnte. Wir vertrauen darauf, dass die Aufzugsanlage sicher und gut gewartet ist. Dieses Vertrauen ist nicht unbegründet, denn Aufzugsanlagen fallen unter die Kategorie der überwachungsbe-

dürftigen Anlagen, ähnlich wie Dampfkessel, Druckbehälter oder Tankstellen. Diese Anlagen bergen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer sowie für Personen in deren Umgebung.

Um diese Risiken zu minimieren, wurden durch das Gesetz über überwachungsbe-

dürftige Anlagen (ÜAnlG) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) spezielle Vorschriften für die Errichtung, Montage und den Betrieb dieser Anlagen eingeführt. Betreiber:innen sind verpflichtet, die Sicherheit ihrer Aufzugsanlagen durch regelmäßige Prüfungen, die nur zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) wie z.B. TÜV, Dekra, GTÜ, usw. durchführen dürfen, nachzuweisen.

Jedes Jahr muss eine umfassende Prüfung der Aufzugsanlagen stattfinden, wobei sich Haupt- und Zwischenprüfungen abwechseln. Bedauerlicherweise zeigen die Prüfbescheinigungen immer wieder, dass nicht nur geringfügige Mängel festgestellt werden, sondern auch sicherheitserhebliche und sogar gefährliche Mängel. So gab es im Jahr 2024 beispielsweise folgende alarmierende Feststellungen:

- Beschädigte Tragseile, die sich auseinander drehen.
- Ein unwirksames Zwei-Wege-Kommunikationssystem im Fahrkorb.
- Eine Fangvorrichtung, die ihren Zweck nicht mehr erfüllt und somit keinen Schutz gegen einen Absturz des Fahrkorbs bietet.
- Unzureichend abgedeckte spannungsführende Teile.

- Schwierigkeiten bei der Personenbefreiung im Notfall, insbesondere bei einem Netzausfall.

In Fällen solcher gefährlichen Mängel reagiert die zuständige ZÜS umgehend und informiert die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die die sofortige Stilllegung der Aufzugsanlage anordnet. Diese bleibt außer Betrieb, bis der:die Betreiber:in alle Mängel behoben hat und eine erneute Prüfung durch eine zugelassene Stelle erfolgt ist. Im Jahr 2024 musste die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen aufgrund verschiedener Mängel insgesamt 222-mal einschreiten, wobei die Tendenz steigend zu sein scheint.

Ein weiteres Augenmerk liegt zudem auf der Überwachung der Prüfverpflichtungen der Betreiber:innen von Aufzugsanlagen. Bei Versäumnissen müssen Betreiber:innen mit empfindlichen Bußgeldern rechnen. Ein Anlagenkataster für überwachungsbedürftige Anlagen, das derzeit 8.255 Aufzugsanlagen erfasst, hilft dabei, die Einhaltung dieser Prüfverpflichtungen zu überwachen.

Dieser Aufwand ist unverzichtbar, um die Sicherheit und Gesundheit aller Nutzer und Nutzerinnen zu gewährleisten. Damit sich weiterhin keiner Sorgen machen muss, eine Aufzugsanlage zu benutzen.

Dr. Jens Linnenberg

2.4.2 Verwendung von gasbetriebenen Küchengeräten

Im Alltag erkennt man diverse dynamische Veränderungen von Betrieben. Insbesondere Gastronomiebetriebe wechseln schnell ihren Standort. Hat sich der Betrieb für einen neuen Standort entschieden, stellt sich für den Arbeitgebenden die Frage, ob die Zubereitung von Speisen mit Gas oder Strom erfolgen soll. Oft entscheidet man sich dann gegen den Strombetrieb, da die Versorgung nicht ausreicht und eine Ertüchtigung der Anlage aufwendig ist.

Eine Alternative ist die Zubereitung der Speisen mit Gas, was den Vorteil einer schnellen Speisenzubereitung bietet. Die Versorgung der Küchengeräte mit Erdgas aus dem Netz hat zur Folge, dass feste Leitungen zur Verbrauchsstelle montiert werden müssen. Um sich auch diese Kosten zu sparen, entscheiden sich einige Arbeitgeber:innen dann für die Versorgung über Flüssiggasflaschen. Der Aufwand für einen Flaschenwechsel wird als akzeptabel gesehen .

Ein Beispiel hierzu ist ein Betrieb, der seine Speisen mit Flüssiggas zubereitet. Im Keller befanden sich zwei 33 kg Flüssiggasflaschen, die im Obergeschoss zwei Gasherde versorgten.

Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwendung von Gasflaschen:

Eine Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Keller ist nur unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen und in Ausnahmefällen

zulässig. Eine Ansammlung von Gas im Keller kann durch Undichtigkeiten beim Flaschenwechsel, der Leitungsentleerung beim Flaschenwechsel oder undichte flexible Leitungsteile entstehen und zu einer hohen Gefährdung führen.

In diesem Fall wurde der Betrieb aufgrund von Sicherheitsbedenken untersagt und es mussten die Flüssiggasflaschen umgehend aus dem Keller entfernt werden. Der Betrieb verlagerte die Gasversorgung aus Flaschen in den Hinterhof. Dafür wurde ein Gasflaschenschrank für zwei 33 kg Flüssiggasflaschen beschafft und eine feste Gasleitung verlegt. Außerdem war eine Bescheinigung vorzulegen, dass eine befähigte Person die Gasleitung und die Aufstellung für ordnungsgemäß befunden hat. Weitere Flüssiggasflaschen lagerte der Arbeitgeber im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht direkt an der Grundstücksgrenze erfolgen kann. Das Lager muss gekennzeichnet und vor unbefugtem Zutritt gesichert sein. Zu brennbaren Gegenständen wie Müllcontainern muss ein Sicherheitsabstand von 5 Metern eingehalten werden, und in der Nähe muss sich ein Feuerlöscher befinden.

Überprüfung der Gas-Küchengeräte:

In der Küche werden zwei einfache Gasherde betrieben, die offensichtlich nicht aus dem europäischen Raum stammen. Beim näheren Blick auf das Typenschild

ist eine CE-Kennzeichnung zu erkennen, was zunächst suggeriert, dass der Herd europäischen Vorgaben entspricht. In den Geräten dürfen nur Teile verbaut sein, die der EU-Verordnung 2016/426 über Gasgeräte entsprechen; essentielle Sicherheitseinrichtungen fehlten.



Abbildung 10: Typenschild Gasherd

So wurde der Koch gebeten, den aus dem Iran importierten Gasherd in Betrieb zu nehmen. Dazu legte er den Hebel eines Kugelhahns um, um die Betriebsflamme zu entzünden. Dabei fiel auf, dass folgende Vorgaben nicht eingehalten wurden.

Eine Thermosicherung (Zündsicherung) wurde am Gasherd nicht vorgefunden. Diese Zündsicherung soll dafür sorgen, dass kein unverbranntes Gas austritt. Ohne diese Zündsicherung kann es u. a. zu gefährlichen Situationen bei einem Flammenabriß durch Zugluft kommen.

Zudem hat der Gashebel keine Verdreh Sicherung. Stößt man gegen den Hebel oder bleibt mit der Kleidung an dem Griff hängen, kann unkontrolliert Gas ausströmen.

Maßnahmen:

Die Feststellungen wurden der Fachabteilung Marktüberwachung mitgeteilt, so dass diese die zugehörigen Dokumente abfordern konnte. Diese wiesen unter der Überschrift „Gebrauchsanleitung“ lediglich eine Seite auf. Das Dokument entsprach in vielen Punkten nicht den Vorgaben einer Bedienungsanleitung. Nach Kontakt mit dem Händler wurde der weitere Vertrieb der Produkte untersagt.

Der Gastronomiebetreiber beschaffte sich zwei neue Gasherde, die den europäischen Sicherheitsvorgaben entsprachen. Derzeit stellt die Erstellung der schriftlichen Dokumentationen, wie Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungsnachweise, das Unternehmen noch vor Herausforderungen.

Fazit

Die Verwendung von gasbetriebenen Küchengeräten in der Gastronomie bietet zwar Vorteile in der Speisenzubereitung, jedoch müssen die Vorgaben für eine sichere Lagerung und Installation der Flüssiggasflaschen befolgt werden. Die CE-Kennzeichnung auf den Gasgeräten weist darauf hin, dass ein Produkt vermutlich den europäischen Anforderungen entspricht. Offensichtlich fehlende Sicherheitseinrichtungen und mangelhafte Dokumente bei günstig importierten Gasgeräten

können Hinweise darauf geben, dass die Geräte nicht den hiesigen Vorgaben entsprechen. Aus diesem Grund sollten Gastronomiebetriebe unbedingt den Einkauf bei Fachhändlern in Betracht ziehen, anstatt direkt beim Importeur zu kaufen.

Merke:

- Flüssiggasflaschen sind grundsätzlich oberhalb der Erdgleiche zu lagern.
- Die Gasgeräte müssen den europäischen Anforderungen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung tragen. Dies ist Pflicht für alle weltweit hergestellten Produkte, die in der EU vermarktet werden.

Gerhard Pohl

2.5 Sozialer Arbeitsschutz

2.5.1 Kündigungsanträge nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Anzahl der Kündigungsanträge nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat sich im Jahr 2024 im Land Bremen zum Vorjahr reduziert.

Insgesamt wurden 11 Anträge nach § 17 Abs. 2 Mutterschutzgesetz und 32 Anträge nach § 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gestellt. Anlass waren in den meisten Fällen betriebsbedingte Gründe, im Wesentlichen Insolvenzen und Betriebsschließungen.

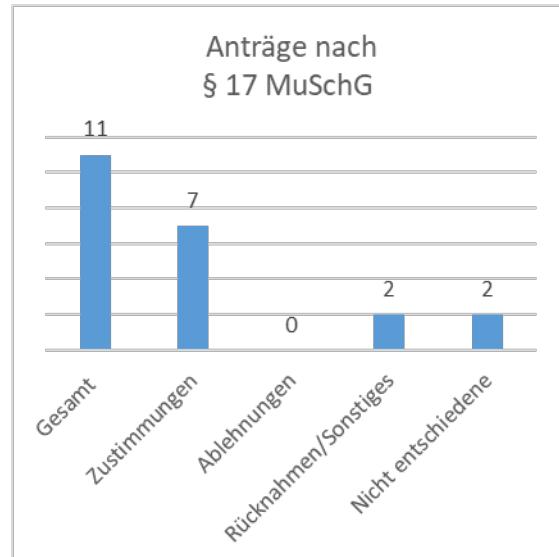


Abbildung 11: Kündigungsanträge nach § 17 MuSchG

Bei den 32 Anträgen nach BEEG gab es zwei Anträge, die aufgrund arbeitsvertraglicher Pflichtverletzungen gestellt wurden. Acht Antragsteller:innen zogen ihre Anträge im Laufe der Verfahren wieder zurück.

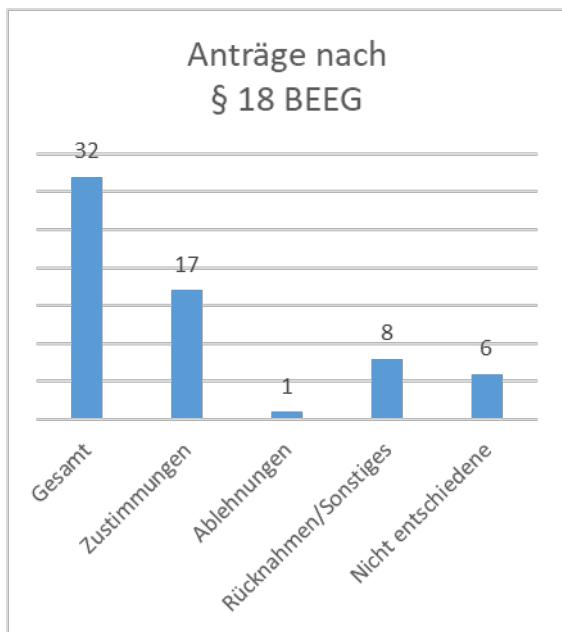


Abbildung 12: Anträge nach § 18 BEEG

2.5.2 Sonn- und Feiertagsarbeit – zwei Fälle von unzulässiger Sonntagsarbeit

Die Einhaltung des Sonn- und Feiertags- schutzes wird in Deutschland durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sichergestellt. Um jedoch das Arbeiten in bestimmten Branchen wie z. B. dem Not- und Ret- tungswesen, der Krankenversorgung aber auch in der Hotellerie und in Gastronomie- betrieben an Sonn- und Feiertagen mög- lich zu machen, ist im Arbeitszeitgesetz bereits ein abschließender Katalog an Tä- tigkeiten benannt, der per Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot eine Aus- nahme zulässt.

Alle anderen Tätigkeiten, die nicht unter den gesetzlichen Ausnahmekatalog fallen, jedoch an Sonn- oder Feiertagen aufgrund von besonderen Verhältnissen erfolgen müssen, können bei der Gewerbeaufsicht

Die Verteilung der Anträge, Zulassungen, Ablehnungen, Rücknahmen sind in den nachstehenden Diagrammen 1 und 2 dar- gestellt. Gegen einen Bescheid nach dem BEEG wurde Widerspruch eingelegt, das Widerspruchsverfahren wurde eingestellt.

Britta Estorf

beantragt werden. Mit der Prüfung der An- träge durch die Gewerbeaufsicht wird dem Anliegen des Sonn- und Feiertagsschut- zes Rechnung getragen. Nur wenn die ge- setzlich vorgegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gege- ben sind, darf nach Erhalt der Bewilligung am Sonn- und/oder Feiertag gearbeitet werden.

Durch Zufall ist die Gewerbeaufsicht auf unzulässige Sonntagsarbeit in zwei Fällen aufmerksam geworden.

Im Rahmen einer Anfrage eines größeren Unternehmens im Bereich der Logistik wurde über die jahrelange Praxis infor- miert, dass Personalversammlungen an ei- nem Sonntag stattfinden. Diese geübte Praxis steht nicht im Einklang mit dem Ar- beitszeitgesetz, da Personalversammlun-

gen auch an Werktagen durchgeführt werden können. Somit liegt die Voraussetzung für Sonntagsarbeit nicht vor. Das Unternehmen wurde über die Rechtslage informiert; weitere Personalversammlungen an Sonn- bzw. Feiertagen wurden untersagt.

Im zweiten Fall wurde beobachtet, wie am 2. Weihnachtsfeiertag in einem Einkaufsmarkt Vorbereitungen für den Verkauf von Feuerwerkskörpern durchgeführt wurden. Im Rahmen einer Arbeitszeitkontrolle bestätigte sich der Verdacht. Da hier Angestellte beschäftigt wurden, waren diese Arbeiten nicht zulässig. Dieser Verstoß wurde durch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet.

In beiden Fällen hätte auch bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot keine Bewilligung erteilt werden können, da die Voraussetzungen für eine Bewilligung in den geschilderten Fällen nicht vorlagen.

Auch wenn in den beiden Fällen die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorlagen, hat der Gesetzgeber im Arbeitszeitgesetz diverse Möglichkeiten geschaffen, um auf kurzfristig eingetretene und außerplanmäßige Umstände flexibel reagieren zu können – trotz des verfassungsmäßig festgeschriebenen Sonn- und Feiertagsschutzes.

Hier einige Ausnahmebeispiele, für die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine

Sonn- und/oder Feiertagsarbeit bewilligt werden kann:

- **Ausnahme nach § 13 (3) 2a ArbZG**

Im Handelsgewerbe können bis zu max. 10 Sonntage im Kalenderjahr bewilligt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen oder mehrere Firmen aus Anlass von Messen, Ausstellungen und Märkten eine Veranstaltung für gewerbliche Wiederverkäufer durchführen bzw. an ihr teilnehmen. Die besonderen Verhältnisse ergeben sich aus der Verbindung der jeweiligen Fachmesse, Ausstellung oder Markt mit den sich daran anschließenden Hausmessen, Ordermessen oder Musterungen

- **Ausnahme nach § 13 (3) 2b ArbZG**

Bei Nachweis von besonderen Verhältnissen und eines unverhältnismäßigen Schadens können Arbeiten an bis zu 5 Sonntagen im Kalenderjahr pro Betriebsstätte bewilligt werden. Der Betriebsrat, soweit vorhanden, wird um eine Stellungnahme gebeten. Besondere Verhältnisse können z. B. Not- und Schadensfälle oder ein erheblicher Personalausfall sein. Eine Voraussetzung ist u. a., dass der Arbeitgeber darlegen kann, dass die geplanten Arbeiten nicht an einem Werktag durchgeführt werden können und die Situation nicht anderweitig als durch die kurzfristige Sonn- und Feiertagsarbeit behoben werden kann.

- **Ausnahme nach § 13 (3) 2c ArbZG**

Eine gesetzlich vorgeschriebene Inventur kann - nach Erteilung einer Bewilligung - einmal im Jahr an einem Sonntag durchgeführt werden. Hierfür ist nachzuweisen, dass die Inventur nicht an einem Werktag erfolgen kann. Eine Ausnahmebewilligung für einen Feiertag ist nicht vorgesehen.

Wichtig bei allen Ausnahmen ist jedoch immer die Einzelfallbetrachtung.

Die nachstehende Grafik zeigt erteilte Bewilligungen aufgrund von den vorgenannten Ausnahmen nach den

§§ 13 Abs. 3 Nr. 2 a, b, c ArbZG der letzten fünf Jahre. Erkennbar liegt die Anzahl der Bewilligungen um die Marke 200. Ein leicht steigender Trend ist erkennbar.



Abbildung 13: Arbeitszeitbewilligungen in den letzten fünf Jahren

Jens Otten

3.1 Produktsicherheit ProdSG

3.1.1 Marktüberwachung – zahlreiche mangelhafte Produkte

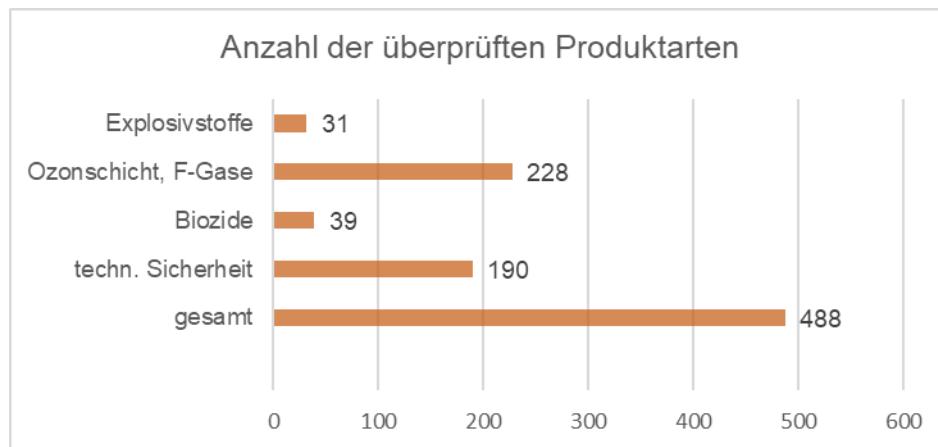


Abbildung 14: Anzahl der überprüften Produktarten 2024

Die Themen Produktsicherheit und Marktüberwachung sind von zentraler Bedeutung für den Verbraucherschutz und erlangen immer wieder öffentliche Aufmerksamkeit. Aktuelles Beispiel ist die Abmahnung des Online-Händlers Temu durch Verbraucherschützer, die auf eine Vielzahl von Mängeln bei angebotenen Produkten hinweist. Diese Vorfälle verdeutlichen, dass sowohl die Qualität, als auch die Sicherheit von Konsumgütern zunehmend unter Kontrolle gehalten werden müssen.

Zuständige Behörden und ihre Aufgaben

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen fungiert als wichtige Marktüberwachungsbehörde. Sie ist zuständig für technische Verbraucherprodukte, chemische und umweltrelevante Stoffe sowie für spezifische Produktkategorien wie Biozide, explosionsgefährliche Stoffe und energieverbrauchsrelevante Produkte. Um die Produktsicherheit gewährleisten zu können,

arbeitet die Behörde eng mit dem Zoll zusammen und überwacht gezielt relevante Internetangebote. In Einzelfällen erfolgen auch Überprüfungen im Einzelhandel oder bei Arbeitgebern, insbesondere nach Unfällen mit Arbeitsmitteln.

Überprüfungen in 2024

Die Überprüfungen verteilten sich insbesondere auf folgende Produktarten. (Angaben zu energieverbrauchsrelevanten Produkten s. separaten Bericht)

Zusammenarbeit mit dem Zoll

Ein signifikantes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht und dem Zoll findet sich in Bremerhaven, dem europäischen Einfuhrhafen für Oldtimer-Fahrzeuge, insbesondere aus den USA. Viele dieser Fahrzeuge sind mit Klimaanlagen ausgestattet, die ozonschädigende Stoffe verwenden. Gemäß EU-Vorgaben dürfen nur Fahrzeuge in den Verkehr gebracht werden, die solche Stoffe

nicht enthalten. Der Zoll bat in 288 Fällen um Fachwissen der Gewerbeaufsicht, um sicherzustellen, dass keine umweltschädlichen Substanzen in den entsprechenden Fahrzeugen vorhanden sind. In den meisten Fällen waren die Klimaanlagen aufgrund ihres Alters nicht mehr funktionsfähig, so dass nur in wenigen spezifischen Fällen ein Handlungsbedarf zur Entsorgung der schädlichen Stoffe bestand.

Ein weiteres Beispiel betrifft gebrauchte Pkws aus Japan, die Signalfackeln enthalten, welche in der EU als explosionsgefährliche Stoffe gelten. Hier hat die Gewerbeaufsicht Wirtschaftsbeteiligte aufgefordert, solche Fackeln vor der Verladung nach Europa zu entfernen, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Prüfungen der Produktsicherheit

Während sich Prüfungen von umweltschädlichen Stoffen in Fahrzeugen, Explosivstoffen und Biozide fast ausschließlich

aus Überprüfungen in Zusammenarbeit mit dem Zoll ergeben, macht das im Bereich der technischen Sicherheit von Produkten (Produktsicherheit) weniger als 40% der Überprüfungen aus. Dabei wurden insbesondere Sportboote, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Maschinen von den Zollbehörden für eine intensive Begutachtung durch die Gewerbeaufsicht angehalten. Festgestellt wurden meist Mängel in der Kennzeichnung sowie fehlende Gebrauchsanweisungen. Solche Mängel konnten in der Regel durch freiwillige Nachbesserungen behoben werden.

Besorgniserregend ist jedoch die Tatsache, dass 57% der insgesamt überprüften Produkte mangelhaft waren. Diese Erkenntnisse stammen nicht nur aus Zollüberprüfungen; sondern auch aus Schwerpunktaktionen der Marktüberwachung, die auf einem risikobasierten Ansatz basieren. Die geplanten und abgestimmten Aktionen

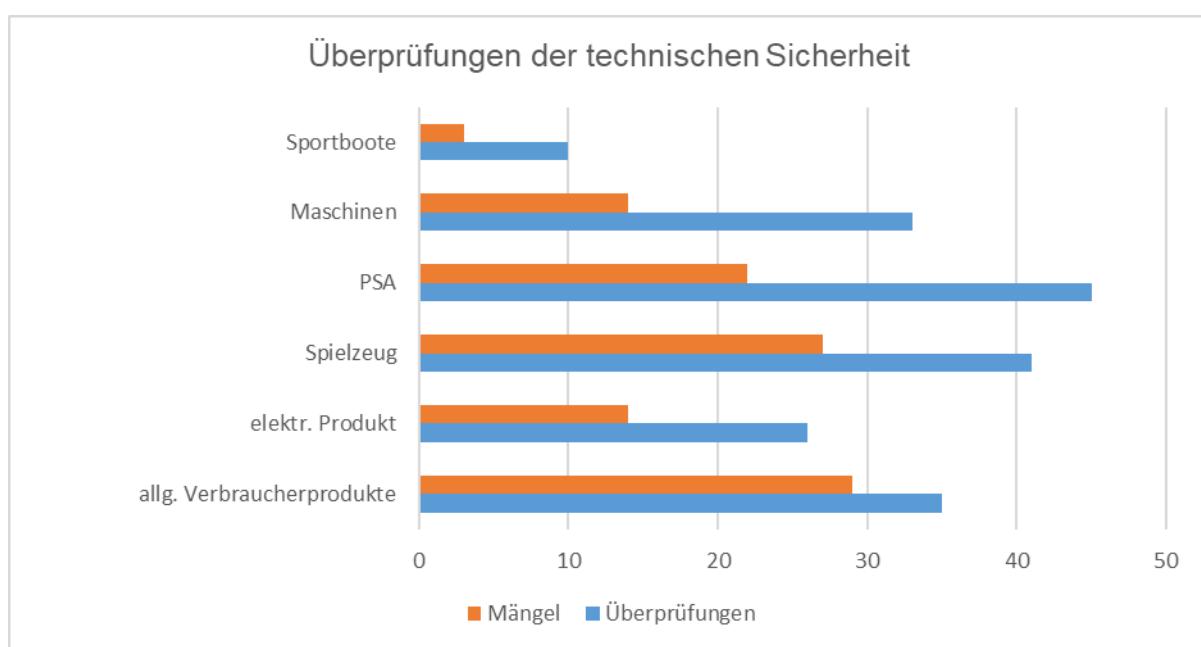


Abbildung 15: Produktüberprüfungen zur technischen Sicherheit

zwischen den Bundesländern zielen darauf ab, Ressourcen effizient einzusetzen und Doppelprüfungen zu vermeiden, da jede Maßnahme eines Bundeslandes Auswirkungen auf den gesamten Binnenmarkt haben kann.

Fokus der Überprüfungen der Produktsicherheit in 2024

Für das Jahr 2024 lagen die Schwerpunkte der Überprüfungen auf Fahrradhelmen, Babyrasseln, Schwimmflügeln für Kinder und Lasergeräten. Erschreckenderweise wiesen mehr als 50% der untersuchten Produkte Mängel auf. Häufig fehlten erforderliche Hinweise auf die Wirtschaftsakteure sowie Warn- und Gebrauchshinweise. Bei elektrischen Geräten wurde die Gefahr eines elektrischen Schlags in manchen Fällen nicht ausreichend ausgeschlossen. Bei Spielzeugen

besteht außerdem die akute Gefahr des Verschluckens kleiner Teile, während Schwimmflügel in einigen Fällen nicht dichthielten.

Fazit

Die aktuellen Entwicklungen und Ergebnisse der Marktüberwachung verdeutlichen, wie wichtig es ist, die Sicherheit von Produkten kontinuierlich zu überwachen. Für die Verbraucher stellt dies einen Schutz dar, der nicht vernachlässigt werden darf. Es ist unerlässlich, dass sowohl die Gewerbeaufsicht, als auch die Wirtschaft gemeinsam an Lösungen arbeiten, um die Qualität und Sicherheit der Produkte zu gewährleisten und damit das Vertrauen der Verbraucher in den Markt zu stärken.

Gertrud Vogel

3.1.2 Fahrradhelme erfüllen die Anforderungen

In 2024 führte die Marküberwachung eine Schwerpunktaktion bei Fahrradhelmen im stationären Handel sowie im Online-Handel durch. Ziel der Aktion war es, die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung sicherzustellen.

Überprüfungsprozess

Im Rahmen der Überprüfung wurden insgesamt acht verschiedene Modelle von Fahrradhelmen untersucht. Die Auswahl umfasste sowohl Helme, die direkt dem stationären Handel entnommen wurden,

als auch Modelle, die online erworben wurden.

Der Prüfungsprozess basierte neben der EU-Verordnung unter anderem auf 17 spezifischen Kriterien aus der DIN EN 1078 „Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen“:

- Vorgaben zum Kinnriemen.
- Vorgaben zum Verschluss.
- Vorgaben zur Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der Überprüfung waren durchweg positiv. Alle acht Modelle erfüllten die erforderlichen Sicherheitsstandards. Es wurden keine Mängel beim Kinnriemen, bei der Kennzeichnung oder dem Verschluss festgestellt. Die Ergebnisse der Aktion wurden dokumentiert. Da keine weiteren Beanstandungen vorlagen, waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3.1.3 Produktsicherheit auf der HanseLife

Die jährlich stattfindende Messe HanseLife ist die größte Verbrauchermesse in Norddeutschland, auf der eine Vielzahl von Produkten aus den Bereichen Haushalt, Garten, Sport, Beauty und vieles mehr ausgestellt werden. Dadurch ergibt sich eine gute Gelegenheit für die Marktüberwachung, die Produktsicherheit verschiedener Produkte von vielen unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren zu prüfen.

Im Vorfeld der Messe wurde ein klarer Fokus auf die Überprüfung von Spielzeug und Produkte gelegt, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen. Die Ausstellerlisten wurden sorgfältig durchgesehen, um potenzielle Aussteller:innen zu identifizieren, deren Produkte einer eingehenden Prüfung bedurften. Die Messeleitung wurde im Voraus über die geplanten Kontrollen informiert, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Während der Messe fanden nicht nur geplante Inspektionen statt, sondern auch

Schlussfolgerungen:

Die Marktüberwachungsbehörde stellte fest, dass die geprüften Fahrradhelme sowohl im stationären Handel als auch im Online-Handel die gesetzlichen Vorgaben erfüllten.

Marcus Behlmer

spontane Kontrollen an Ständen, bei denen der Verdacht auf Nichtkonformität bestand. Insgesamt wurden zwölf unterschiedliche Produkte überprüft. Zu den getesteten Produkten zählten beispielsweise ein hochpreisiges Fußmassagegerät, ein Lockenstab, ein Massagekissen, verschiedene Spielzeuge, Sonnenbrillen und Gartengeräte. Die Ergebnisse waren aufschlussreich: Nur acht Produkte wiesen in Bezug auf die Kennzeichnung keine Mängel auf, alle anderen überprüften Produkte wiesen formale Mängel auf. Sie umfassten unter anderem das Fehlen der Herstellerangabe, von Kontaktadressen oder von Produktinformationen und Sicherheitshinweisen.

Die betroffenen Aussteller:innen wurden direkt vor Ort über die festgestellten Mängel informiert. In der Regel sicherten sie zu, die Mängel umgehend zu beheben, was durch eine schriftliche Bestätigung per E-Mail am nächsten Tag dokumentiert wurde.

Bei einem Aussteller gestaltete sich die Situation jedoch schwieriger. Nach dem festgestellt wurde, dass an einem Ausstellungsstück die Herstellerangabe nicht auffindbar war, verweigerte dieser das Auspacken eines für den Verkauf bestimmten Produkts. Um die begonnene Prüfung trotzdem abzuschließen, wurde eine Probnahme des Produkts durchgeführt. Bei der Prüfung im Amt wurde festgestellt, dass auch das verpackte Produkt keine Information zur Kontaktanschrift des Herstellers trug. Der Aussteller wurde schriftlich über den Mangel informiert. Nach einer Erinnerung kam auch dieser Aussteller seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach.

Die Messe HanseLife bot die Gelegenheit, verschiedenste Produkte zu prüfen. Sie

stellte erneut unter Beweis, dass auch hochpreisige Produkte nicht zwangsläufig mängelfrei sind. Die Erfahrung zeigt, wie wichtig es ist, als Verbraucher:in auf die Kennzeichnung und die Informationen zu achten, die ein Produkt begleiten. Durch die regelmäßige Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Sicherheitsstandards eingehalten werden und die Verbraucher:innen gut informiert sind.

Bereits jetzt wird eine erneute Begehung der HanseLife für 2025 eingeplant. Es bleibt zu hoffen, dass auch dann die Produktsicherheit im Fokus steht und sowohl Verbraucher:innen, als auch Hersteller:innen von diesen Maßnahmen profitieren.

Franziska Tietz

3.2 Stoffliche Marktüberwachung

3.2.1 Marktüberwachung Pyrotechnik

Im November 2024 führte die Polizei in Bremen Kontrollen in Kiosken und Verkaufsstätten für E-Zigaretten und -zubehör durch. Dabei stießen die Beamten auf erhebliche Verstöße gegen das Sprengstoffrecht: Im Lager eines Geschäfts wurden zwei Feuerwerksbatterien der Kategorie F4 (Großfeuerwerk) vorgefunden. Diese Kategorie ist ausschließlich für hochqualifizierte Fachleute vorgesehen, die im Besitz einer entsprechenden sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind. Eine solche Erlaubnis für die Aufbewahrung und die Verwendung

von Artikeln dieser Feuerwerkskategorie konnte hier nicht vorgelegt werden. Die Polizei übergab die vorgefundenen Feuerwerksbatterien der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die ein entsprechendes Bußgeldverfahren, aufgrund des Fehlens der entsprechenden Erlaubnis, einleitete.



Abbildung 16: Feuerwerksbatterie der Kategorie F4

Aus diesem Anlass entstand eine gemeinsame Kontrollaktion mit der Polizei Bremen und dem Zoll, die am 30.12.2024 zu einer stichprobenartigen Überprüfung auf illegale Pyrotechnik, Warenauszeichnungen und illegale Beschäftigung von Mitarbeitenden in ausgewählten Verkaufsstätten führte. Wider Erwarten wurde lediglich ein nicht angezeigter Verkauf von Feuerwerk der Kategorie F1 vorgefunden, was mit einer Verwarnung geahndet wurde.

Neben dieser Schwerpunktaktion erfolgten in Bremen und Bremerhaven Überprüfungen diverser Verkaufsstellen im Bereich Einzelhandel, Kiosk und Baumarkt. Insgesamt wurden 29 Kontrollen durchgeführt, die sich auf Lagermengen, Aufsicht des Verkaufs, Brandlöscheinrichtungen und Verbot des Verkaufs von Feuerwerk der Kategorie F2 an unter 18-Jährige, sowie auf die Prüfung der Konformität konzentrierten.

Dabei wurden kleinere Mängel insbesondere in der Bereitstellung von Feuerlöschen und Wassereimern festgestellt. Häufig wurden diese neben oder unter der

Pyrotechnik gelagert und wären im Brandfall unter Umständen nicht mehr verfügbar. Die verantwortlichen Personen wurden mündlich über die Situation belehrt und setzten daraufhin entsprechende Maßnahmen direkt um.

Auffällig waren zudem organisatorisch bedingte Abweichungen bei der Aufsicht des Verkaufs. Insbesondere zeigte sich, dass das Kassenpersonal während der Stoßzeiten oft überlastet war, was die ordnungsgemäße Aufsicht erschwerte. Die verantwortlichen Personen sagten in diesen Fällen glaubhaft zu, mehr Augenmerk darauf zu legen.

Bei der Kontrolle der Artikel auf ihre Konformität wurden auch Fälle festgestellt, in denen Feuerwerk der Kategorie F2 mit der Lagergruppe 1.3 ausgezeichnet waren (siehe Abbildung 17).



Abbildung 17: Kennzeichnung der Lagergruppe 1.3 auf Pyrotechnik

Im Einzelhandel werden hauptsächlich Feuerwerksartikel der Lagergruppe 1.4 vertrieben, da die zulässigen Mengen in

der Verkaufsfläche und im Lager ansonsten gemäß den Vorgaben der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) ansonsten stark eingeschränkt wären. So dürfen bei der Lagergruppe 1.3 in der Verkaufsfläche nur maximal 5 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM) gelagert werden, anstatt 70 kg NEM bei anderen Lagergruppen. Es stellte sich heraus, dass die verantwortliche Person im vorliegenden Fall über entsprechende Sachkunde verfügte. Für die Aufsichtstätigkeit ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle der Lagergruppen bei zukünftigen Pyrotechnik-Verkäufen. Insbesondere sollten die nicht zu Einzelhandelsketten gehörenden Verkaufsstätten verstärkt ins Visier genommen werden.

Im Rahmen von Personenkontrollen stellte die Ortspolizeibehörde Bremerhaven bei Jugendlichen diverse Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sicher. Nach deren Übergabe an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ergab eine Konformitätsprüfung, dass zwei der pyrotechnischen Gegen-

stände nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Auf einem Artikel war die nach dem Sprengstoffgesetz notwendige CE-Kennzeichnung nicht in der vorgeschriebenen Größe abgedruckt. Gemäß Anhang II der EU-Verordnung (EG) Nr. 765/2008 muss die CE-Kennzeichnung mindestens 5 mm groß sein. Darüber hinaus fehlten auf den Böllern neben der CE-Kennzeichnung jegliche weiteren Angaben, die nach § 18 Abs. 1 und 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz notwendig sind.

Die Nachverfolgung der Hersteller und Importeure, die ihren Sitz in Polen und den Niederlanden haben, wurde umgehend eingeleitet und entsprechende Anhörungen wurden versandt.

Die gesamten Kontrollen in Bremen und Bremerhaven verdeutlichen die Wichtigkeit einer strengen Marktüberwachung im Bereich der Pyrotechnik, um die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten und illegale Praktiken konsequent zu ahnden.

Norbert Guzek / Anika Hencken

3.3 Energieverbrauchsrelevante Produkte EVPG

3.3.1 Jahresbericht 2024 – Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Im Jahr 2024 führte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen der Marktüberwachung ein gezieltes Programm zur Überprüfung von energieverbrauchsrelevanten Produkten durch. Die-

ses Vorgehen basiert auf dem Marktüberwachungsgesetz (MüG) und der Marktüberwachungsverordnung (EU) Nr. 2019/1020 in Verbindung mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

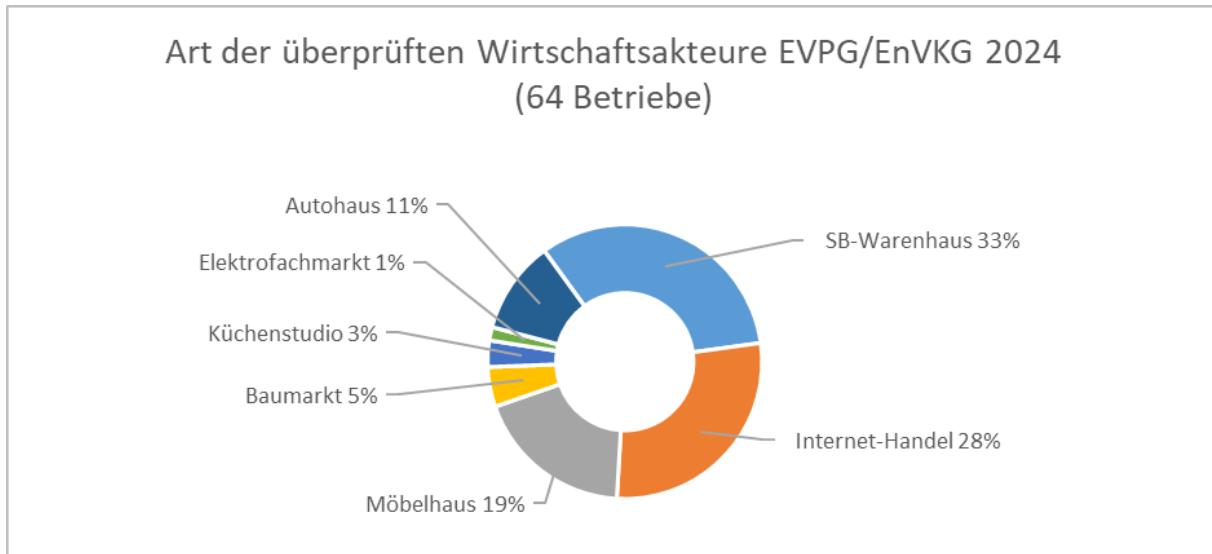


Abbildung 18: Art und Anteil der überprüften Wirtschaftakteure EVPG/EnVKG 2024

(EVPG) und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG).

Marktüberwachungsprogramm

Grundlage für die im Jahr 2024 im Land Bremen durchgeführten Überprüfungen ist das mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen zuvor abgestimmte Marktüberwachungsprogramm. Der Fokus lag dabei auf der Überprüfung von Waschmaschinen, insbesondere im Onlinehandel. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung der umweltgerechten Gestaltung und korrekten Kennzeichnung dieser Produkte.

Durchgeführte Überprüfungen

Insgesamt wurden 454 Produkte in 64 Betrieben des Handels untersucht. Die Überprüfungen erstreckten sich über verschiedene Vertriebswege, darunter:

- Onlinehandel,
- Printmedien,
- Präsenzgeschäfte.

Von den geprüften Produkten wiesen 17 Produkte eine fehlende oder falsche Kennzeichnung auf. Des Weiteren wurden formale Mängel in den Unterlagen der Hersteller:innen festgestellt.

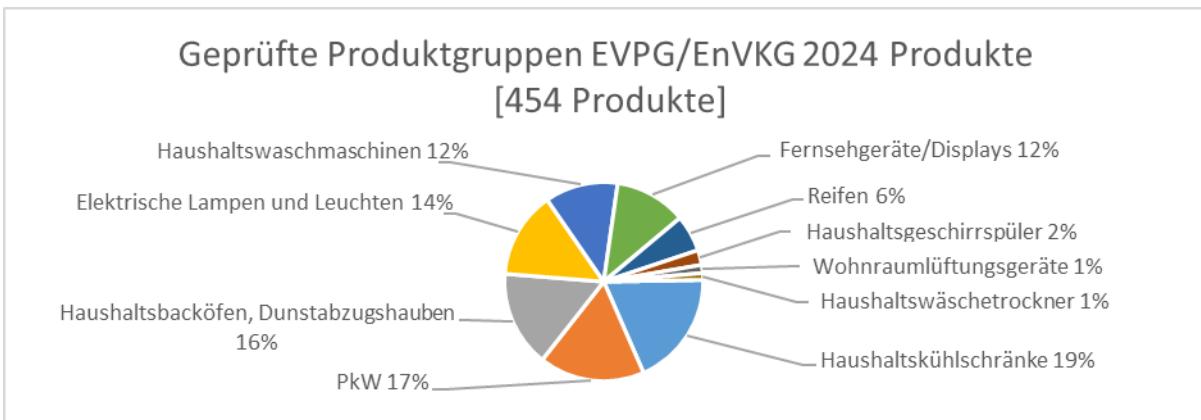


Abbildung 19: Übersicht und Anteil geprüfter Produktgruppen EVPG/EnVKG 2024

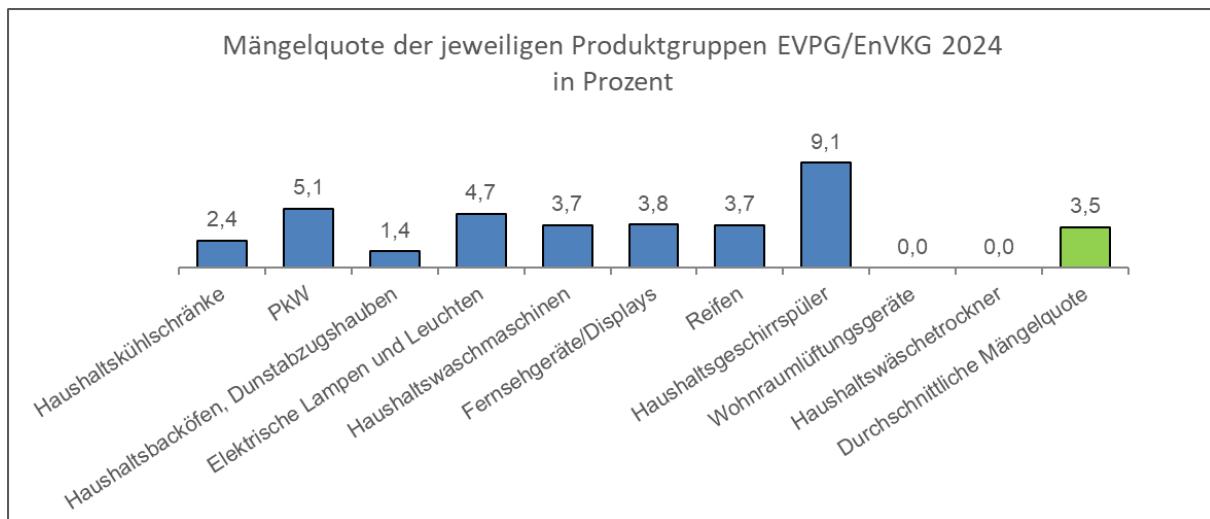


Abbildung 20: Mängelquote EVPG/EnVKG 2024

Ergebnis der Überprüfungen

Die festgestellte durchschnittliche Mängelquote (Abbildung 20) lag 2024 bei 3,5 % der überprüften Produkte. Diese Quote verdeutlicht die Notwendigkeit, die Qualität und Transparenz von Informationen über energieverbrauchsrelevante Produkte weiter zu verbessern.

Maßnahmen

Die Hersteller:innen und Händler:innen wurden sowohl mündlich als auch schriftlich verwarnt. In vielen Fällen haben diese die festgestellten Mängel bereits im Beisein der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erfolgreich beseitigt. Ansonsten wurden die Mängelbeseitigungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen schriftlich mitgeteilt und konnten anhand beigefügter Fotos als erledigt festgestellt werden.

Dieser kooperative Ansatz hat sich als effektiv erwiesen, um die Einhaltung der

Vorschriften zu fördern und das Bewusstsein für die Wichtigkeit der korrekten Kennzeichnung zu schärfen.

Fazit

Die Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz ist ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen der Freien Hansestadt Bremen, umweltfreundliche Produkte zu fördern und Verbraucher:innen vor irreführenden Informationen zu schützen. Die Ergebnisse aus 2024 zeigen sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen auf, die es weiterhin zu adressieren gilt. Die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Marktüberwachungsmaßnahmen wird entscheidend sein, um die hohen Standards im Hinblick auf Energieeffizienz und Produkttransparenz zu garantieren.

Carsten Witt

4.1 Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz für Sportschütz:innen und Jäger:innen

Sportschütz:innen und Jäger:innen, die ihre Patronenhülsen selbst laden möchten, stehen vor der Notwendigkeit, bestimmte gesetzliche Vorgaben zu beachten. Ein entscheidender Bestandteil dieser Regelungen ist das Nitrozellulosepulver (NC-Pulver), das als explosionsgefährlicher Stoff eingestuft ist. Der Umgang mit und der Erwerb von solchen explosionsgefährlichen Stoffen erfordert eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG).

Voraussetzungen für die Erlaubnis

Um eine solche Erlaubnis zu erhalten, müssen Antragstellende mehrere Kriterien erfüllen. Diese beinhalten Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung, den Nachweis der Fachkunde und den Nachweis des Bedürfnisses. Als Nachweis des Bedürfnisses kommen bei Sportschütz:innen der Nachweis des Vereins über die regelmäßige Teilnahme am Schießbetrieb und die Waffenbesitzkarte in Frage und bei Jäger:innen der gültige Jagdschein und auch die Waffenbesitzkarte. Die Erlaubniserteilung ist auf die persönliche Verwendung beschränkt. Daher dürfen nur Patronenhülsen für die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen geladen und wieder geladen werden.

Einschränkungen und Auflagen

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 SprengG kann die Erlaubnis inhaltlich und räumlich beschränkt sowie mit spezifischen Auflagen

verbunden werden. Dies dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern sowie der Vermeidung erheblicher Nachteile oder Belästigungen für Dritte. Beispielsweise sieht die Gewerbeaufsicht die Erlaubnis, Patronenhülsen für nicht in der Waffenbesitzkarte eingetragene Waffen zu laden, als unzulässig an. Diese Auffassung wird durch aktuelle Urteile mehrerer Oberverwaltungsgerichte gestützt.

Rechtliche Auseinandersetzungen

Ein Erlaubnisinhaber sah sich hier in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt und legte gegen diese Einschränkung seiner Erlaubnis Widerspruch ein. Die Gewerbeaufsicht hingegen begründete ihre Entscheidung damit, dass es kein anderes persönliches Bedürfnis zum Laden von Patronenhülsen/Kalibern geben kann, als das für die eigenen Waffen. In diesem Fall ging das persönliche Bedürfnis fehl, zumal kein persönliches Bedürfnis darin bestehen kann, jegliche Munitionskaliber herzustellen, ohne dass eine persönliche Verwendungsmöglichkeit gegeben ist. Die Widerspruchsstelle wies den Widerspruch deshalb schließlich als unbegründet zurück, sodass die Beschränkung der Erlaubnis weiterhin gültig blieb. Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Erlaubnisinhaber keine Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Fazit

Die Regelungen rund um die Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz sind sowohl für Sportschütz:innen als auch für Jäger:innen von großer Bedeutung. Sie dienen nicht nur dem individuellen Schutz der Erlaubnisinhaber:innen, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit. Wer mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, sollte sich daher umfassend über die geltenden Bestimmungen informieren und die erforderlichen Nachweise fristgerecht erbringen.

Norbert Guzek

5.1 Ausstieg Kohleverstromung

Das Jahr 2024 war eine große Zäsur in der Energieerzeugung in der Stadt Bremen: Die letzten beiden Steinkohlekraftwerke Farge und Hastedt gingen endgültig vom Netz. Wie eine Perlenkette ziehen sich die Standorte der ehemaligen Steinkohlekraftwerke am rechten Weserufer hin.

Farge

Das erste Kohlekraftwerk („Altwerk“) an diesem Standort wurde ab 1921 errichtet. Damals gehörte Farge noch zum Freistaat Preußen; Betreiberinnen waren daher die staatliche PreussenElektra AG und später als deren Rechtsnachfolgerin die E.ON AG. Diese verkaufte das Kraftwerk 2009 an die französische GDF-Suez-Gruppe (ab 2015 Engie SA), die wiederum 2019 an die US-amerikanische Investmentgesellschaft Riverstone Holdings LLC („Onyx Power Group“).

1967 wurde mit dem Bau des heutigen Kraftwerkblocks begonnen, der 1969 in Betrieb ging. Das Altwerk wurde von 1985 bis 1990 abgerissen.

Die elektrische Leistung des Kraftwerks betrug am Ende 350 MW bei einem Verbrauch von ca. 100 t Kohle pro Stunde, ein Fernwärmeanschluss bestand nicht. Die Kohle kam zuerst per Eisenbahn aus deutschen Gruben, nach dem Ende der Förderung in Deutschland per Schiff aus der ganzen Welt über Nordenham (weiter mit

Binnenschiff/Eisenbahn) oder über Wilhelmshaven (weiter mit der Eisenbahn). Ab 2001 wurde Klärschlamm aus Deutschland und den Niederlanden mitverbrannt.

Eigentlich war vorgesehen, dass das Kraftwerk zum 31.10.22 endgültig vom Netz genommen wird (Ausstieg Deutschlands aus der Steinkohle gemäß § 32 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KV BG). Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der nachfolgenden Erdgasverknappung wurde der Termin auf den 31.03.24 verschoben (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz). Ein Schaden am Dampfkessel, dessen Reparatur sich nicht mehr lohnte, beendete die Laufzeit des Kraftwerkes aber schon am 22.02.24.

Geplant ist derzeit, den weiterhin bestehenden guten Anschluss an das überregionale elektrische Versorgungsnetz auf dem Grundstück zu nutzen. Möglich wäre z.B. die Nutzung für die Produktion und Vermarktung von Wasserstoff, für eine Fernwärme-Weserwasser-Wärmepumpe oder für Batteriespeicher zur Netzstabilisierung. Die nicht mehr benötigten Kraftwerksgebäude bleiben erst einmal erhalten.

Hastedt

Das erste Kraftwerk an diesem Standort wurde bereits 1905 in Betrieb genommen. Es ist der einzige Standort, der sich nicht

an der Unterweser befindet, sondern hinter dem Wesersperrwerk an der tideunabhängigen Mittelweser. Die Steinkohle wurde am Ende via Nordenham-Hafen per Binnenschiff angeliefert. Betreiber waren immer die Bremer Stadtwerke swb, zuletzt das Tochterunternehmen swb Erzeugung AG & Co. KG.

Der am 30.04.24 als letzter in Bremen stillgelegte Steinkohleblock 15 war erst 1989 in Betrieb gegangen. Die Feuerungswärmeleistung betrug 307 MW, wovon 150 MW für die Fernwärmeversorgung des Bremer Ostens, inklusive des Mercedes-Werkes, ausgekoppelt werden konnten. Durch die Kraft-Wärme-Kopplung erreichte der Block in der Spitzte eine sehr effiziente Ausnutzung der eingespeisten Kohle von 80 %, normal ist 40 %. Hinzu kam, dass die Abgase im Kamin zur Nutzung der Abwärme von 100 °C auf unter 50 °C heruntergekühlt wurden, was zu einer weithin sichtbaren weißen Wassertröpfchenfahne an der Kaminmündung führte.

Ersetzt wurde Block 15 durch ein 2023 auf dem ehemaligen Kohlelagerplatz am Standort in Betrieb genommenes Blockheizkraftwerk, das aus neun unabhängig voneinander, schnell zu regelnden Erdgasmotoren besteht, die zum einen als Ausgleich für die schwankenden regenerativen Stromerzeuger elektrische Energie dienen (insgesamt: 104 MW_{elektr.}) und zum anderen Fernwärme liefern (insgesamt: 93 MW_{therm.}). Außerdem wird derzeit eine Fernwärmeleitung quer durch die Stadt

vom Müllheizkraftwerk (MHKW) nach Hastedt gelegt.

**Zur Vollständigkeit ein Blick zurück:
Kraftwerk Hafen in Bremen-Oslebshausen**

Die Geschichte an diesem Standort begann 1957 mit zwei Steinkohlekraftwerksblöcken für den steigenden Strombedarf der Stahlwerke. 1962 und 1964 folgten zwei weitere Blöcke. Diese ersten vier Blöcke sind längst stillgelegt.

1968 und 1979 wurden die letzten beiden Steinkohleblöcke mit den Nummern fünf und sechs errichtet, die 2017 und 2021 stillgelegt wurden. Beide zusammen kamen auf 416 MW elektrische und 56 MW thermische Leistung, die für die Fernwärmeversorgung des Bremer Westens genutzt wurde. Block 6 verfügt immer noch über einen 256 m hohen Kamin, der das höchste Bauwerk der Stadt Bremen darstellt.

Betreiber waren immer die Bremer Stadtwerke swb, zuletzt das Tochterunternehmen swb Erzeugung AG & Co. KG.

Inzwischen wird die Fernwärme an diesem Standort durch das Nachfolge-Kraftwerk MKK (Mittelkalorikkraftwerk für die Verbrennung energiereicher Abfälle; Errichtung 2009; Betreiber: swb Entsorgung AG & Co. KG) erzeugt, ergänzt um die Klärschlammverbrennungsanlage der Fa. KENOW GmbH & Co. KG (Bremen), deren Errichtung 2021 begann.

Für alle diese nun stillgelegten Kraftwerksblöcke war die Gewerbeaufsicht sowohl Genehmigungs-, als auch fachliche Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde. Deswegen wurde uns die jeweilige Stilllegungsabsicht gemäß § 15 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) angezeigt. Die Gewerbeaufsicht informierte dann die anderen betroffenen Behörden wie z.B. für Boden- und Grundwasserschutz, das Bauordnungsamt, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, die Abfallüberwachung und das Hansestadt Bremische Hafenamt. Außerdem hatte die

Gewerbeaufsicht dem Umweltbundesamt zu bestätigen, dass das Treibhaus-Emissionshandelsgesetz für diese Anlagen nicht mehr gilt. Das Immissionsschutzreferat der Gewerbeaufsicht koordiniert und trifft im ersten Jahr nach der Anzeige die eventuell notwendigen Anordnungen nach § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG zur ordnungsgemäßen Stilllegung, z.B. zum weiteren Umgang mit den Altlasten im Boden oder mit den verbliebenen Abfällen.

Rüdiger Wedell

5.2 Genehmigung der Stahlwerke

Im Jahr 2024 wurden von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 39 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) bearbeitet, 24 davon in Bremen und 15 in Bremerhaven. Hinzu kamen noch 34 zu bearbeitende Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG, 25 davon in Bremen und 9 in Bremerhaven. Die Gewerbeaufsicht nahm hierfür insgesamt ca. 1,3 Mio. € an Gebühren ein.

Betroffen waren hierbei Investitionsvorhaben von über 1 Mrd. € in den Branchen Stahlherstellung, Automobil-, Schiff- und Flugzeugbau, Lagerei und Logistik, Lebensmittelindustrie und Windenergie.

Herausragend war sicherlich das Verfahren zur 1. Teilgenehmigung für die Dekarbonisierung der Stahlwerke in Bremen mit

Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich eines Erörterungstermins. Die Gewerbeaufsicht konnte die 1. Teilgenehmigung am 12.06.24 erteilen. Damit ist allerdings nur der äußere Rahmen des Umbaus der Stahlwerke (Schall, Schadstoffimmissionen, Gerüche und Auswirkungen extrem unwahrscheinlicher Störfälle) genehmigt. In diesem ersten Schritt wurde erst einmal nur geklärt, ob sich die Änderung überhaupt grob in die Umgebung einpasst. Hierbei zeigte sich die ganze Komplexität des Vorhabens in Bezug auf seine Nachbarschaft. Die Genehmigungsverfahren für die weiterhin laufenden Detailplanungen der Stahlwerke dürften in den nächsten Jahren folgen, dann ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Ein solches Vorgehen in Teilschritten ist für ein Vorhaben mit diesen

Dimensionen heutzutage üblich und durch den Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung der Bundesregierung auch gewollt.

Die neuen Anlagen der Stahlwerke werden viel mehr Stahlschrott benötigen, der u.a. vom eigenständigen Dienstleister Weserport GmbH per Seehafenumschlag über den Hüttenhafen importiert werden muss. Da es sich bei Schrott um Abfall

handelt, ist hierfür inzwischen ein paralleles Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft anhängig. In diesem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Gewerbeaufsicht zuständige immissionsschutzrechtliche Fachbehörde insbesondere für den Lärmschutz in Oslebshausen, so dass sichergestellt ist, dass am Ende alles zusammenpasst.

Britta Konrad / Sören Jenke

5.3 WEA-Industriegebiete

Das Land Bremen zeichnet sich wegen seiner Nähe zur Nordsee und der flachen Landschaft durch viel und stetigen Wind aus. Bremen liegt in Windzone 2-3, Bremerhaven in der höchsten Windzone 4. Um Bremen herum sowie in nächster Nähe in der Nordsee sind in den letzten Jahren so viele Windenergieanlagen entstanden, dass der regionale Stromversorger inzwischen rechnerische Ökostromtarife zu den Preisen von Normaltarifen anbieten kann.

Für Betriebe gibt es zwei Argumente Windenergieanlagen auf Ihren Betriebsflächen zu errichten: Zum einen um die weiterhin hohen Entgelte der Stromnetzanbieter zu minimieren und zum anderen um kontinuierliche Erlöse aus der Stromproduktion zu generieren, zumal der freie Platz im Außenbereich eines Stadtstaates sehr begrenzt ist.

Prinzipiell ist der Betrieb dieser Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten im Innenbereich möglich. Es ergeben sich aber viele Hindernisse, die beim Betrieb im Außenbereich mit großen Abständen zur nächsten Bebauung oder zu den nächsten Verkehrswegen nicht auftreten. In einer Stadt konkurrieren erheblich mehr legitime Interessen als in der offenen Landschaft oder im tiefen Wald.

Die Aussagen des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), dass Windenergieanlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“ dienen sowie „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“, gelten nur im Außenbereich und nicht im Innenbereich. Die Begriffe Außen- und Innenbereich werden im Baugesetzbuch definiert.

Aufgrund ihrer Höhe von bis zu 250 m können Windenergieanlagen landschaftsprägend sein, so dass oftmals eine entsprechende, zeitraubende Bauleitplanung erforderlich wird. Die Anlagen können darüber hinaus auf die Nachbarschaft bedrängend wirken.

An Windenergieanlagen in der Nähe von Bebauung oder Verkehrswegen sind erheblich höhere Sicherheitsanforderungen zu stellen, weil sich dort statistisch viel mehr Menschen aufhalten und hohe Sachwerte vorhanden sein können, anders als in der freien Landschaft. Dies betrifft nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere mögliche Ereignisse wie das Umfallen der Anlagen oder das Herunterfallen von Eis, brennenden Teilen oder der ganzen Gondel. Auch können abgerissene Flügelteile mehrere hundert Meter weit fliegen. Unabhängig von den Anforderungen der Störfallverordnung können diese Ereignisse auch die Verfügbarkeit einer benachbarten Industrieanlage einschränken oder deren Produktion für einen längeren Zeitraum komplett unterbrechen.

Der Schattenwurf der rotierenden Flügel ist sehr belästigend; für Bereiche, in denen sich Menschen dauerhaft aufzuhalten, existieren daher strenge Grenzwerte. Aufgrund der Nähe gerade von Wohnbebauung, aber auch von Bürogebäuden sind daher vor allem wegen der Fenster in östlicher über nördlicher bis westlicher Sichtverbindung große Betriebseinschränkungen bei Tageslicht zu erwarten.

Für die Lärmemissionen dieser Anlagen, die der gewerblichen Belastung zuzurechnen sind, gelten ebenfalls strenge Grenzwerte in Bezug auf die nächste Wohnbebauung. Das Lärmkontingent dort ist meist schon durch die gewerbliche oder industrielle Vorbelastung ausgeschöpft, so dass dort vor allen Dingen nachts die Drehzahl der Flügel und damit der Ertrag an elektrischer Energie einzuschränken ist. Auch können die Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe gewerbliche Lärmkontingente auch in größerer Entfernung aufbrauchen und damit eine Weiterentwicklung von gewerblicher und industrieller Nutzung abwürgen.

Der Flughafen der Stadt Bremen erfordert es, dass ein größerer Teil des Stadtgebiets von Windenergieanlagen frei zu halten ist, um die startenden, kreisenden und landenden Flugzeuge aller Größen nicht zu behindern.

Dies klingt alles nach staubiger Verhindungsbürokratie und Bedenkenträgerei. Im Endeffekt gilt es aber, in einem Genehmigungsverfahren berechtigte Interessen von Betreibern und ihren Nachbarn auszugleichen. Viele dieser Regelungen zum Interessensaustausch sind bundeseinheitlich festgelegt oder Ergebnis von obergerichtlichen Entscheidungen, so dass das Erlassen der Genehmigungsbehörde stark eingeschränkt ist.

Eine Alternative könnte der Betrieb von Batterien sein, die bei Stromüberfluss günstig aufgeladen werden und die diese

Energie in hochpreisigen Zeiten der Flaute wieder abgeben können. Es liegt auf der Hand: Die Auswirkungen von Batterien auf

die unmittelbare Nachbarschaft sind erheblich geringer als die von Windenergieanlagen.

Rüdiger Wedell

Tabelle 1:**Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen**

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamten, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* -

Übersicht 2024 (Stichtag 30.06.2024)

Tabelle 1 Teil A

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamten/-beamte ***		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	3,64	4,25	7,89	0,20	1,20	1,40
gD	17,01	32,57	49,58	7,92	21,37	29,29
mD	4,89	6,00	10,89	0,00	2,00	2,00
Summe	25,54	42,82	68,36	8,12	24,57	32,69

Tabelle 1 Teil B

Personal	AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	0,20	0,40	0,60	0,00	1,00	1,00
gD	5,75	12,97	18,72	3,00	7,00	10,00
mD	0,00	1,20	1,20	0,00	0,00	0,00
Summe	5,95	14,57	20,52	3,00	8,00	11,00

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigte sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigte.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Tabelle 2**Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich**

Erstellt am: 31.01.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24*

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche			Erwachsene			Summe	
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe		
Größenklasse		1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten									
1000 und mehr Beschäftigte		22							
500 bis 999 Beschäftigte		15							
Summe		37							139603
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte		160							
100 bis 249 Beschäftigte		1003							99586
50 bis 99 Beschäftigte									
20 bis 49 Beschäftigte									
3: Kleinbetriebsstätten		3404							71011
10 bis 19 Beschäftigte									
1 bis 9 Beschäftigte		11305							35117
Summe		15872							345317
Summe 1 - 3 (SvB)**		15909							345317
4: geringfügig Beschäftigte***		6434							79326
Insgesamt		22306							424643

* BA-Daten (30.06.2024)

** Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

*** Betriebe mit geringfügig entlohnnten Mitarbeitenden

Tabelle 3.1 Teil A:**Dienstgeschäfte in Betriebsstätten**

Erstellt am: 07.01.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01	Chemische Betriebe	23	57	80		3	3	6		6	3	9			
02	Metallverarbeitung	1	55	145	201	6	14	20		8	17	25			
03	Bau, Steine, Erden	179	966	1145		15	32	47		20	35	55			
04	Entsorgung, Recycling	1	51	150	202	12	10	22		23	10	33			
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	21	506	2786	3313	7	47	76	130	10	58	99	167		
06	Leder, Textil		12	151	163		1	3	4		1	3	4		
07	Elektrotechnik	2	46	107	155	1	4	6	11	2	5	6	13		
08	Holzbe- und -verarbeitung		18	86	104		2	6	8		3	7	10		
09	Metallerzeugung	1	9	8	18	1	1		2	4	2		6		
10	Fahrzeugbau	9	45	129	183	6	8	4	18	8	11	4	23		
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		65	590	655		6	55	61		9	60	69		
12	Nahrungs- und Genussmittel	5	58	306	369	3	9	11	23	4	14	12	30		
13	Handel	3	492	4393	4888	2	72	189	263	2	91	212	305		
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	151	1168	1323	1	6	21	28	1	6	24	31		
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste		76	286	362		12	9	21		12	9	21		
16	Gaststätten, Beherbergung	1	213	1690	1904		51	126	177		57	132	189	1	
17	Dienstleistung	16	539	3753	4308	4	54	123	181	9	66	144	219		
18	Verwaltung	6	287	778	1071		6	16	22		10	18	28		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		1	2	3										
20	Verkehr	14	409	1711	2134	4	36	25	65	6	55	34	95	1	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen		35	144	179		4	2	6		5	2	7		
22	Versorgung	3	20	56	79	1	6	1	8	4	8	1	13		
23	Feinmechanik		54	221	275		9	6	15		11	7	18		
24	Maschinenbau	3	48	73	124	2	11	3	16	4	12	3	19		
Insgesamt		90	3392	19756	23238	32	381	741	1154	54	493	842	1389	2	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1 Teil B:
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten Teil B

Schl.	Leitbranche	Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahdung
		eigeninitiativ		auf Anlass									
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeidungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgeldern/Strafanzeigten
01	Chemische Betriebe	1	3		9			6	11		8		1
02	Metallverarbeitung	6	11		12			43	6		5		2
03	Bau, Steine, Erden	3	30		25	2		101	52	1	34	13	22
04	Entsorgung, Recycling	7	9		12	3		34	13		60	1	5
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	43	36		96			137	88	1	472	11	5
06	Leder, Textil	2	2		4			12	1		1		1
07	Elektrotechnik	2	6		7			11	24		17		1
08	Holzbe- und -verarbeitung	4	4		5	1		18	7		6		
09	Metallerzeugung	1	1		3	1		6	5		10	1	
10	Fahrzeugbau	5	7		6	2		26	23		28		
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	23	30		57		1	174	2		7	6	13
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	11		12	1	1	19	21		18	1	9
13	Handel	106	108	8	125	2	1	419	30	1	84	6	35
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	5	16		7			28	3		3	1	5
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	16		1			25	1		4		
16	Gaststätten, Beherbergung	61	81		82	1	1	383	5		19	6	2
17	Dienstleistung	43	100		84	5		321	56	1	113	31	2
18	Verwaltung	3	8		17	2		15	26		36		1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe												
20	Verkehr	11	23		41	12		120	22		46	6	142
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	5		4	1		30	13		1		2
22	Versorgung	2	4		5	1		3	5		7		
23	Feinmechanik	2	9		5			36	7		5	3	1
24	Maschinenbau	3	9		4	3		29	5		17		3
Insgesamt		344	529	8	618	37	4	1996	426	4	1001	88	250

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen) Teil A

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Erstellt am: 07.01.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Ahndung	erfasste Betriebsstätten *)	aufgesuchte Betriebsstätten	Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten	Überwachung/Prävention	daraus	eigentl. auf Anlass	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen		8		
							26	1			
Zwangsmaßnahme							Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	25	1		
							Anfragen/Anzeichen/ Mängelmeldungen	24			
Entscheidungen							abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	23	15	3	1
							erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	22			
							Anz. Beanstandungen	21	1	2	16
							Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	20			2
							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	19	1	1	1
							Besichtigung/Inspektion	18			
							Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	17	8	4	1
							Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	16			
							Besichtigung/Inspektion (punktuell)	15	8		3
							an Sonn- u. Feiertagen	14			
							in der Nacht	13	25	4	8
							Summe	12			
							Gr. 3	11	1	2	11
							Gr. 2	10			12
							Gr. 1	9			2
							Summe	8	1	2	20
							Gr. 3	7	1	2	10
							Gr. 2	6			8
							Gr. 1	5			2
							Summe	4	58	2	303
							Gr. 3	3	56	2	247
							Gr. 2	2			52
							Gr. 1	1			4
											1
Schl. Wirtschaftsgruppe							1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	15	1	1
							2	Förstwirtschaft und Hoberschlag			
							3	Fischerei und Aquakultur			
							5	Kohlebergbau			
							6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas			
							7	Erzbergbau			
							8	Gewinnung von Steinen und Erdern, sonstiger Bergbau			
							9	Herstellung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erdern			
							10	Herstellung von Naturungs- und Futtermitteln			
							11	Tabakverarbeitung			
							12	Herstellung von Textilien			
							13	Herstellung von Bekleidung			
							14	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			
							15	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Körnereien (ohne Möbel)			
							16	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus			

- *) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
- Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
- Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabellen

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen) Teil B

erfasste Betriebsstätten *)	aufgesuchte Betriebsstätten	Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten	Überwachung/Prävention																												
			Ahndung			Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anz. Beanstandungen										
Entscheidungen	Zwangsmaßnahme	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anz. Beanstandungen			Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen			Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten			Besichtigung/Inspektion			Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)			Besichtigung/Inspektion (punktuell)		
		25	1					1	8			1	1	2				1	3						1						
		24	1	7		1	3	10	5	17		17	9	19	2	3								3							
		23																													
		22	6	9	1	1	4	5	6	13		11	5	8	15	2	1	6													
		21	24	6				5	6	43	6	5	29	14	12	10	36														
		20																													
		19						1	1				3	2																	
		18	1	3	6			3	3	12	3	4	4	5	1	2	2	3													
		17																													
Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten	Überwachung/Prävention	darunter			eigeninitiativ			auf Anlass																							
		14																													
		13																													
		12	2	1	8			10	6	25	8	5	19	16	7	2	10	8													
		11		1	2			9		17	3	3	3	3	2	2	2	7													
		10	2		6			1	2	8	3	2	12	10	1	3	8														
		9							4		2		4	4	4																
		8	2	1	5			8	2	20	6	5	16	12	6	2	9	6													
		7		1	2			7		14	3	3	3	3	2	2	2	6													
		6	2		3			1	1	6	2	2	11	7	1	3	6														
		5							1		1		2	3	3																
Schl. Wirtschaftsklasse	Wirtschaftsklasse	Summe			Summe			Summe			Summe			Summe			Summe			Summe			Summe								
		4	95	3	32	10	35	70	18	201	82	73	124	123	60	32	155	120													
		3	74	2	19	8	28	62	8	145	58	49	73	88	41	29	134	87													
		2	21	1	13	2	7	8	9	55	22	24	48	32	13	3	21	33													
		1							1	1	2		3	3	6																
		18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33														
		Herstellung von Druckerzeugnissen	Kohle und Mineralölverarbeitung	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung von Gas und Gaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Eiern	Metallerzeugung und -bearbeitung	Herstellung von Metallerzeugnissen	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	Herstellung von elektrischen Ausführungen	Herstellung von Kraftwagen und Motorräder	Sonstiger Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln	Herstellung von sonstigen Waren	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausführungen															

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen) Teil C

Ahndung	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	26		5		4	10	11	10	27	71		1	58	12			
Zwangsmaßnahme	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	25		1		1	11	5	2	5	3			3				
	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	24	7	60		17	14	4	20	66	4	1		40	1			
	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	23					1		1									
	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	22	5	13		14	5	22	1	14	16			22				
	Anz. Beanstandungen	21	3	34		7	87	116	123	344	1			119				
	Überwachung/Prävention																	
	auf Anlass																	
	Messungen/Probenahmen Analysen/Ärztl. Untersuchungen	20									1	1						
	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	19	1	3		1					2	1		10	1			
	Besichtigung/Inspektion	18		1	11		4	18	27	17	135	5		33	3			
	Messungen/Probenahmen Analysen/Ärztl. Untersuchungen	17									8							
	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	16	4	1	8		2	23	26	26	84	1		21	1			
	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	15	2	1	5	1		2	9	14	105	1		9	1			
	an Sonn- u. Feiertagen	14																
	in der Nacht	13													1			
	Summe	12	13	3	28	2	6	37	48	50	272	7		79	9			
	Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten																	
	Gr. 3	11	1		10		1	23	40	26	202	2		30	2			
	Gr. 2	10	8	3	18	2	5	14	8	22	70	4		44	7			
	Gr. 1	9	4								2	1		5				
	Summe	8	8	1	20	1	3	34	41	45	234	6		53	6			
	aufgesuchte Betriebsstätten																	
	Gr. 3	7	1		10		1	22	36	24	180	2		21	2			
	Gr. 2	6	6	1	10	1	2	12	5	19	54	3		29	4			
	Gr. 1	5	1								2	1		3				
	Summe	4	74	5	19	173	10	178	38	843	519	1214	3734	658	110	24	1166	176
	erfasste Betriebsstätten *)																	
	Schl. Wirtschaftsklasse																	
	Energieversorgung	35																
	Wasserversorgung	36																
	Abwasserentsorgung	37																
	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	38																
	Beseitigung von Umweltverschmutzung und sonstige Entsorgung	39																
	Hochbau																	
	Tiefbau																	
	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	41	42	43														
	Handel mit Kraftfahrzeugen	45																
	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	46																
	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	47																
	Landverkehr und Transport in Rohfernmitfahrten	49																
	Schiffahrt	50																
	Luftfahrt	51																
	Lager sowie Ebringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52																
	Post-, Kurier- und Expressdienste	53																

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen) Teil D

Ahndung	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen												4	1								
	26	2	1																			
Zwangsmaßnahme	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	25	6										1	1								
Entscheidungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	24	5	14				4					3	13	29	30						
	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	23													1							
	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	22	2	3	4	3	1						2	5	15	8						
	Anz. Beanstandungen	21	51	332	3	3		24	1				9	14	31	8	22	2				
	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	20		1																		
	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	19	1			1										1						
	Besichtigung/Inspektion	18	16	66	2	1		1					1	5	4	2	16	1				
	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	17																				
	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	16	9	72	1	2		13	3	2	1	4	6	10	2	8						
	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	15	4	57		1		2		1		1	2	1		5	6					
	an Sonn- u. Feiertagen	14																				
	in der Nacht	13		1																		
	Summe	12	24	165	1	4		18	3	4	1	6	16	14	4	28	9					
	Gr. 3	11	6	126		2		7	2	2		5	13	12	3	10	4					
	Gr. 2	10	18	39	1	2		11	1	1	1	1	3	2	1	15	3					
	Gr. 1	9								1						3	2					
	Summe	8	20	157	1	3		18	3	4	1	5	14	14	4	19	8					
	Gr. 3	7	6	120		2		7	2	2		4	11	12	3	8	4					
	Gr. 2	6	14	37	1	1		11	1	1	1	1	3	2	1	10	3					
	Gr. 1	5								1						1	1					
	Summe	4	150	1754	35	43	6	46	280	36	275	182	133	623	766	153	548	115				
	Gr. 3	3	108	1582	28	38	4	42	213	31	240	150	118	564	703	131	464	78				
	Gr. 2	2	42	171	7	5	2	4	67	5	32	32	15	58	63	22	82	35				
	Gr. 1	1		1						3				1		2	2					
	Schl. Wirtschaftsklasse																					
	Beherbergung	55	56	58	59	Herstellung, Verleih und Vertretung von Filmen und Fernsehprogrammen	60	61	62	63	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	64	65	Finanzienleistungen Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleis- tungen verbundene Tätigkeiten	68	Rechts- und Steueraerstattung, Wirtschaftsprüfung Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	70			
	Gastronomie					Rundfunkveranstalter					Informationsdienstleis- tungen			Grundstücks- und Wohnungswesen	69		71	72				
	Verlagswesen					Telekommunikation					Erlöse aus Finanzienleistungen			Architektur- und Ingenieurbüros								
													Forschung und Entwicklung									

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen) Teil E

Ahndung	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	26			1					1	3	1	1			
Zwangsmaßnahme	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	25		2	15					9						
Entscheidungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	24	2	23	38	2	2	4	5	27	30	389		1	4	
abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen		23			1											
erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen		22	5	6	1	27			2	2	9	5	64	5	16	
Anz. Beanstandungen		21	10	6	14	5	12		9	65	12	1	3	102	13	
Überwachung/Prävention	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	20														
Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten		19							2	2	2					
Besichtigung/Inspektion		18	5	2	1	2	1	4	11	3	6	77	8	2	13	
Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen		17							4	20	5	3	21	8	2	
Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)		16	4	2	3	11		4	20	5	3	21	8	2	1	
Besichtigung/Inspektion (punktuell)		15			2	1		1	5		5	24	2	4	1	
an Sonn- u. Feiertagen		14														
in der Nacht		13														
Summe		12	4	3	6	4	13	2	6	35	10	3	20	110	14	
Gr. 3		11	4	1	6	4	3	2	2	14	4	2	16	68	3	
Gr. 2		10			2		9		4	16	6	1	4	34	11	
Gr. 1		9					1		5			8				
Summe		8	4	3	4	4	11	2	6	28	8	2	17	81	13	
Gr. 3		7	4	1	4	4	3	2	2	12	4	1	13	51	2	9
Gr. 2		6			2		7		4	14	4	1	4	24	11	5
Gr. 1		5					1		2			6				
Summe		4	184	163	49	110	265	161	66	383	292	346	832	1514	349	454
Gr. 3		3	175	133	48	96	133	146	39	311	226	156	695	1406	229	330
Gr. 2		2	9	30	1	14	127	15	27	65	64	186	132	99	118	121
Gr. 1		1					5		7	2	4	5	9	2	3	
Schl. Wirtschaftsgruppe		73	74		75	77	78		79		80	81	82			

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen) Teil F

Tabelle 3.2**Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte**

Erstellt am: 07.01.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention								Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahdnung		
		eigeninitiativ				auf Anlass											
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ernächtigungen	abgelehrte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ernächtigungen	Anfragen/Anzeigeln/Mängelmeldeungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmaßnahmen				
1	Baustellen	422	195	6		194	6		150				2		1		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	7	2			5			2				174	9			
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	1		1													
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1				1											
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	79	45	32		2			56					1			
6	Ausstellungsstände																
7	Straßenfahrzeuge	1															
8	Schienenfahrzeuge																
9	Wasserfahrzeuge	1					1										
10	Heimarbeitsstätten						1										
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1				1							2		44		
12	Übrige	4	1		3		2		2						8		
	Insgesamt	517	243	39	3	204	9		210				178	9	54		
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	4															

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4 Teil A**Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten**

Erstellt am: 07.01.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention										
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass						Anzahl Beanstandungen	
					Besichtigung/Inspektion (pünktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unterlagen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben			
	Anzahl der Tätigkeiten	2160	15	3	625	583	8	879	52	4	184	689			
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz														
1.1	Arbeitsschutzorganisation	752	9	1	372	513		500	38		80	365	814		
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	160			262	395		243	17	2	59	131	581		
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	86			174	363		117	26			73	371		
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	91			51	124		39	2		4	36	98		
1.5	Gefahrstoffe	159	6	2	112	260		149	6		23	65	243		
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	48	5		4	35		32			1	6	20		
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	12			5	30		13				3	1		
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	2			7								2		
1.9	Strahlenschutz	706			5	5		66			25	256	24		
1.10	Beförderung gefährlicher Güter														
1.11	psychische Belastungen	7			9	111		7			4	28			
	Summe Position 1	2023	20	3	1001	1836		1166	89	2	192	939	2182		
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz														
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	10			5	1	8	2		2		1	1		
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen														
2.3	Medizinprodukte	13			11			11				6	8		
	Summe Position 2	23			16	1	8	13		2		7	9		
3	Sozialer Arbeitsschutz														
3.1	Arbeitszeit	146			17	114		40			4	11	18		
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	11			1	2		1					2		
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	49			11	86		29			4	3	16		
3.4	Mutterschutz	262			39	150		81			3	17	37		
3.5	Heimarbeitsschutz														
	Summe Position 3	468			68	352		151			11	31	73		
4	Arbeitsmedizin														
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt														
	Summe Position 1 bis 5	2514	20	3	1085	2189	8	1330	89	4	203	977	2264		

Tabelle 4 Teil B

		Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
Anzahl der Tätigkeiten		735	7	1545	94	13	171	211	3
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz								
1.1	Arbeitsschutzorganisation	12	1	92	46	9	19	14	2
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	3		20	14	2	2	6	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte			6	6	2			1
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	7		231	12		2	2	
1.5	Gefahrstoffe	14		27	6		5	6	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	252	3	108	2		29	12	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe				1				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen				1				
1.9	Strahlenschutz	228	1	1042	28		2		
1.10	Beförderung gefährlicher Güter								
1.11	psychische Belastungen								
	Summe Position 1	516	5	1528	114	13	59	40	3
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz								
2.1	Geräte- und Produktsicherheit				1		1		
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen								
2.3	Medizinprodukte			3			1		
	Summe Position 2			4			1	1	
3	Sozialer Arbeitsschutz								
3.1	Arbeitszeit	163	2	7			4	5	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr				6	3	106	172	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	24		1				1	
3.4	Mutterschutz	40	1	33			3	1	
3.5	Heimarbeitsschutz								
	Summe Position 3	227	3	41	6	3	113	179	
4	Arbeitsmedizin								
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt								
	Summe Position 1 bis 5	743	8	1573	120	16	173	220	3

Tabelle 5

Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz

Erstellt am: 07.01.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Tabelle 5 Teil A

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung													
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16				
Hersteller/ Bevollmächtigter		3		3				1		1		1								
Einführer		54		20				3		2		2		1						
Händler	40	10	55	98	4		12	19	21	23	8	2	1	2						
Aussteller	5		10				2		3		1									
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		4		4						4										
Insgesamt	45	71	65	125	4		14	23	24	30	9	5	1	3						

Tabelle 5 Teil B

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen												Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeige				
	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen				Untersagungsverfügung				Rücknahme				Rückruf				
Überprüfung bei	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30					
Hersteller/ Bevollmächtigter				3															
Einführer		2		10				1										1	
Händler	7	2	35	42		4	1												
Aussteller			5					2											
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige			2					6	2										1
Insgesamt	7	4	42	55				6	2										1

Tabelle 5 Teil B

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch												Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UV/T	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl												20	12	76	1	3	2					10		124

Ansprechpersonen der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung der Freien Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen

Abteilung 3: Kommunale Kliniken, Pflege und Verbraucherschutz

Leitung: Dr. Niels Weller

Referat 33: Arbeitsschutz, Technischer und stofflicher Verbraucherschutz, Eichwesen, Gentechnik

Leitung: Dr. Niels Tobias

Kontakt: arbeitsschutz@gesundheit.bremen.de

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Abteilung 2: Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Grünflächen

Leitung: Michael Bürger

Referat 22: Immissionsschutz, Strahlenschutz

Leitung: Judith Engel

Abteilung 4: Klima, Energiewende und Umweltinnovation

Leitung: Dr. Diana Wehlau

Referat 44: Recht und Vollzug der Energiewende

Leitung: Stefanie Huntemann

Kontakt: office@umwelt.bremen.de

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)

Postanschrift: Parkstr. 58/60, 28209 Bremen

Tel.: 0421 361-6260

Fax: 0421 361-6522

E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Amtsleitung: Rüdiger Wedell (kommissarisch)

Dienstort Bremen

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen

ausgenommen stadtremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven

Postanschrift: Parkstr. 58/60, 28209 Bremen

Tel.: 0421 361-6260

Fax: 0421 361-6522

E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven

einschließlich stadtremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven

Postanschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven

Tel.: 0471 596-13270

Fax: 0471 596-13494

E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

